



International
Court of Arbitration®

International
Centre for ADR

Leading Dispute Resolution Worldwide

2026 Schiedsgerichts- ordnung

Gültig ab 1. Juni 2026

2014 Mediationsregeln

Gültig ab 1. Januar 2014



International Chamber of Commerce -
Internationale Handelskammer
33-43 avenue du Président Wilson
75116 Paris, Frankreich

www.iccwbo.org

© International Chamber of Commerce - *Internationale Handelskammer* (ICC)
2013 (Mediation Rules), 2026 (Arbitration Rules)

Alle Rechte vorbehalten.

Die Internationale Handelskammer ist Inhaberin aller Urheberrechte an diesem kollektiven Werk. Kein Teil dieses Werkes darf ohne die schriftliche Genehmigung der ICC in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet, übersandt, übersetzt oder überarbeitet werden, es sei denn, dies ist gesetzlich gestattet. Eine Genehmigung kann bei der ICC unter

copyright.drs@iccwbo.org beantragt werden.

Diese Veröffentlichung gibt es in unterschiedlichen Sprachen. Die englische Fassung der Regelwerke ist der originale Text. Die jeweils aktuellste Ausgabe aller Fassungen ist online unter **<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/>** verfügbar.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der deutschen Fassung zur Bezeichnung von Ämtern, Personen oder deren Stellung im Verfahren oder ähnlichen Inhalten vorwiegend maskuline Formen verwendet; Frauen und Männer sind aber gleichermaßen gemeint.

ICC, das Logo ICC, CCI, International Chamber of Commerce (einschließlich die Übersetzungen in Spanisch, Französisch, Portugiesisch und Chinesisch), International Court of Arbitration und ICC International Court of Arbitration (einschließlich die Übersetzungen in Spanisch, Französisch, Deutsch, Arabisch und Portugiesisch) sind Marken der Internationalen Handelskammer und wurden in mehreren Ländern eingetragen.

Publikationsdatum: Juni 2026

Schiedsgerichts- ordnung

Mediationsregeln

Die vorliegende Broschüre enthält die Regelwerke zweier eigenständiger, einander ergänzender Verfahren zur Streitbeilegung, die von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, „ICC“) angeboten werden. Ein Schiedsverfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung ist ein förmliches Verfahren, das mit einer rechtsverbindlichen Entscheidung eines neutralen Schiedsgerichts endet, die nach nationalem Schiedsverfahrensrecht und internationalen Verträgen wie dem New Yorker Übereinkommen von 1958 vollstreckt werden kann. Eine Mediation nach den ICC-Mediationsregeln ist dagegen ein Verfahren, das darauf abzielt, mithilfe eines neutralen Dritten eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

Jedes Regelwerk legt einen strukturierten, institutionellen Rahmen fest, der Transparenz, Effizienz und Fairness des Streitbeilegungsverfahrens gewährleistet und den Parteien zugleich in vielen Punkten Gestaltungsspielraum lässt. Beide Regelwerke werden in dieser Broschüre gemeinsam veröffentlicht, um der Nachfrage nach einem ganzheitlichen Ansatz der Streitbeilegung gerecht zu werden.

Die Schiedsverfahren werden vom Internationalen Schiedsgerichtshof und die Mediationen vom Internationalen ADR-Zentrum verwaltet. Sie sind die einzigen Institutionen, die befugt sind, Verfahren nach den jeweiligen Regelwerken durchzuführen, und verschaffen den Parteien so Zugang zur Erfahrung, Kompetenz und Professionalität eines weltweit führenden Anbieters internationaler Streitbeilegung.

Von Spezialisten in außergerichtlicher Streitbeilegung sowie von Praktikern aus unterschiedlichen Rechtstraditionen, Kulturen und Berufen erarbeitet, bieten beide Regelwerke einen modernen Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten, der den Anforderungen des heutigen

Welthandels gerecht wird. Zugleich bleiben sie dem Wesen der ICC-Streitbeilegung verpflichtet, insbesondere ihrer Eignung für eine breite Palette von Streitigkeiten in allen Sektoren, in jedem Teil der Welt, in jeder Verfahrenssprache und unter jeder Rechtsordnung.

ICC-Schiedsverfahren

Die Schiedsgerichtsordnung 2026 tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Die Novellierung verfolgt das Ziel, die Effizienz und Transparenz der Praxis zu verbessern, dabei den sich wandelnden Anforderungen der Nutzer weltweit gerecht zu werden und aktuelle Entwicklungen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu berücksichtigen. Die Reformen führen neue Verfahren ein und optimieren bestehende Bestimmungen, um Verfahren zu beschleunigen und das Verfahrensmanagement zu unterstützen, ohne dabei die Flexibilität einzubüßen, die das ICC-Schiedsverfahren prägt.

Zu den Neuerungen, die wichtige Verfahrensabschnitte vereinfachen, gehören die Stärkung der Schlüsselrolle der ersten Verfahrensmanagementkonferenz und die Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung eines Schiedsauftrags, wobei die Möglichkeit, den Schiedsauftrag als nützliches Verfahrensinstrument zu nutzen, erhalten bleibt. Anpassungen bei der Festsetzung der Frist für den Endschiedsspruch bieten den Parteien mehr Planungssicherheit.

Die Änderungen stärken zudem die Transparenz und Integrität des Schiedsverfahrens. Dazu gehören erweiterte Offenlegungspflichten, insbesondere durch die Verpflichtung der Parteien, Angaben zu relevanten Personen und Rechtsträgern zu machen, sowie die ausdrückliche Bestätigung, dass etwaige Zweifel der Schiedsrichter darüber, ob eine Offenlegung vorzunehmen ist, stets zugunsten der Offenlegung aufzulösen sind. Die neuen Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren, die auf Vereinbarung aller Parteien und unabhängig vom Streitwert Anwendung finden, ermöglichen die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb von drei Monaten nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz. Die Schiedsgerichtsordnung erhöht den Schwellenwert für die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren auf US\$ 4.000.000 und trägt damit den Effizienzgewinnen Rechnung, die solche Verfahren seit ihrer Einführung im Jahr 2017 erbracht haben.

Die Schiedsgerichtsordnung sieht ferner ein Verfahren zur Vorabentscheidung (early determination) vor und erkennt dieses Verfahren als nützliches prozessuales Instrument zur raschen Beilegung bestimmter Streitigkeiten an.

Die Schiedsgerichtsordnung präzisiert die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren, passt die Anwendungsvoraussetzungen an die aktuelle Praxis an und erkennt ausdrücklich die Möglichkeit vorläufiger Anordnungen an.

Die für das Schiedsverfahren geltenden Gebühren und Sätze sind in der Kostenordnung enthalten. Weitere Hinweise zur Schiedsgerichtsordnung sind in Merkblättern auf der ICC-Website abrufbar.

Zusammengenommen bekräftigen diese Änderungen das Bekenntnis der ICC zu einem effizienten und transparenten Schiedsverfahren.

ICC-Mediation

Die ab 2014 geltenden Mediationsregeln entsprechen moderner Praxis und enthalten klar definierte Verfahrensmaßstäbe; zugleich lassen sie den Parteien Spielräume für die Gestaltung des Verfahrens im Einzelnen. Wie die ADR-Regeln, die sie ersetzen, können die Mediationsregeln auch für andere Verfahren oder Verfahrenskombinationen (beispielsweise Schlichtung oder neutrale Bewertung) eingesetzt werden, die gleichermaßen eine gütliche Streitbeilegung bezwecken.

Parteien, die die Möglichkeit zur Durchführung eines ICC-Schiedsverfahrens, eines ICC-Mediationsverfahrens oder beider Verfahren vereinbaren möchten, wird empfohlen, eine entsprechende Streitbeilegungsklausel in ihren Vertrag aufzunehmen. Zu diesem Zweck folgen jedem Regelwerk Musterklauseln mit Hinweisen auf deren Anwendung und Anpassung an fallspezifische Besonderheiten. Die Musterklauseln umfassen sowohl mehrstufige Klauseln, die eine Kombination von Verfahren ermöglichen, als auch Klauseln, die nur ein einziges Verfahren vorsehen.

Sowohl die Schiedsgerichtsordnung als auch die Musterklauseln stehen den Parteien zur Verfügung und wurden zur besseren Zugänglichkeit in mehrere Sprachen übersetzt; sie sind unter **<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/>** abrufbar.

Schiedsgerichtsordnung 09

Einführende Bestimmungen 10

Artikel 1	Anwendungsbereich	10
Artikel 2	Definitionen	10
Artikel 3	Schriftliche Mitteilungen	11
Artikel 4	Fristen	12

Einleitung des Schiedsverfahrens 13

Artikel 5	Schiedsklage	13
Artikel 6	Klageantwort; Widerklage	14
Artikel 7	Wirkung der Schiedsvereinbarung	16

Mehrere Parteien, Mehrere Verträge, Verbindung von Schiedsverfahren 19

Artikel 8	Einbeziehung zusätzlicher Parteien	19
Artikel 9	Ansprüche zwischen mehreren Parteien	20
Artikel 10	Mehrere Verträge	21
Artikel 11	Verbindung von Schiedsverfahren	21

Das Schiedsgericht 22

Artikel 12	Allgemeine Bestimmungen	22
Artikel 13	Bildung des Schiedsgerichts	23
Artikel 14	Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern	25
Artikel 15	Ablehnung von Schiedsrichtern	27
Artikel 16	Ersetzung von Schiedsrichtern	27

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht 29

Artikel 17	Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht	29
Artikel 18	Parteivertretung	29
Artikel 19	Ort des Schiedsverfahrens	29
Artikel 20	Verfahrensbestimmungen	30
Artikel 21	Verfahrenssprache	30
Artikel 22	Bei der Sachentscheidung anwendbare Rechtsregeln	30
Artikel 23	Ablauf des Schiedsverfahrens	31
Artikel 24	Verfahrensmanagementkonferenz und Verfahrenskalender	31
Artikel 25	Neue Ansprüche	32
Artikel 26	Ermittlung des Sachverhalts	33
Artikel 27	Mündliche Verhandlungen	33
Artikel 28	Schließung des Verfahrens, Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs von Schiedssprüchen	34

Artikel 29	Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen	35
Artikel 30	Vorabentscheidung	35
Artikel 31	Eilschiedsrichter	36
Artikel 32	Beschleunigtes Verfahren	36
Artikel 33	Besonders beschleunigtes Schiedsverfahren	36

Schiedssprüche 37

Artikel 34	Frist zum Erlass des Endschiedsspruchs	37
Artikel 35	Erlass des Schiedsspruchs	37
Artikel 36	Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien	37
Artikel 37	Prüfung des Schiedsspruchs durch den Gerichtshof	37
Artikel 38	Unterzeichnung, Zustellung, Hinterlegung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs	38
Artikel 39	Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs; zusätzlicher Schiedsspruch; Zurückverweisung des Schiedsspruchs	39

Kosten 41

Artikel 40	Vorschuss für die Kosten des Schiedsverfahrens	41
Artikel 41	Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens	43

Verschiedenes 45

Artikel 42	Verlust des Rügerechts	45
Artikel 43	Begründung von Entscheidungen des Gerichtshofs	45
Artikel 44	Sekretär des Schiedsgerichts	45
Artikel 45	Haftungsbeschränkung	46
Artikel 46	Allgemeine Bestimmung	46
Artikel 47	Anwendbares Recht und Streitbeilegung	46
Artikel 48	Originalfassung	46

Anhang I – Satzung des Internationalen Schiedsgerichtshofs 47

Artikel 1	Aufgabe und Unabhängigkeit	47
Artikel 2	Vertraulichkeit	47
Artikel 3	Zusammensetzung des Gerichtshofs	47
Artikel 4	Ernennung	48
Artikel 5	Suspendierung	48
Artikel 6	Ersetzung	49
Artikel 7	Sitzungen des Gerichtshofs	49
Artikel 8	Dringende Entscheidungen	49
Artikel 9	Ausschüsse	49
Artikel 10	Sonderausschüsse	50
Artikel 11	Ein-Personen-Ausschüsse	50
Artikel 12	Vollversammlung des Gerichtshofs	50
Artikel 13	Präsidium	51
Artikel 14	Sekretariat	51
Artikel 15	Änderung der Schiedsgerichtsordnung	51
Artikel 16		51

Anhang II – Geschäftsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs 52

Artikel 1	Zugang zu Informationen über die Arbeit des Gerichtshofs	52
Artikel 2	Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofs und des Sekretariats an ICC-Schiedsverfahren	53
Artikel 3	Bildung, Beschlussfähigkeit und Entscheidungsfindung	54
Artikel 4	Sekretariat des Gerichtshofs	55
Artikel 5	Aufbewahrung von Dokumenten	55

Anhang III – Honorare und Kosten für Schiedsverfahren 57

Artikel 1	Kostenordnung	57
Artikel 2	Registrierungsgebühr	57
Artikel 3	Vorläufiger Kostenvorschuss	57
Artikel 4	Kostenvorschuss	58
Artikel 5	Vorschüsse auf die Honorare des Schiedsgerichts	59
Artikel 6	Honorar und Auslagen des Schiedsgerichts sowie ICC-Verwaltungskosten	59
Artikel 7	Honorar und Auslagen des Sekretärs des Schiedsgerichts	61

Anhang IV – Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren	62
Artikel 1 Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen	62
Artikel 2 Ernennung des Eilschiedsrichters, Übergabe der Akten	64
Artikel 3 Ablehnung eines Eilschiedsrichters	65
Artikel 4 Ort des Eilschiedsrichterverfahrens	65
Artikel 5 Verfahren	65
Artikel 6 Beschluss	66
Artikel 7 Vorläufige Anordnungen	67
Artikel 8 Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens	68
Artikel 9 Anträge an staatliche Gerichte	69
Artikel 10 Allgemeine Bestimmung	69
Anhang V – Bestimmungen zum Beschleunigten Verfahren	70
Artikel 1 Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren	70
Artikel 2 Bildung des Schiedsgerichts	71
Artikel 3 Verfahren	71
Artikel 4 Schiedsspruch	72
Artikel 5 Allgemeine Bestimmung	72
Anhang VI – Bestimmungen zum Besonders Beschleunigten Schiedsverfahren	73
Artikel 1 Anwendung der Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren	73
Artikel 2 Klage und Klageschrift; Antwort und Klageerwiderung; Widerklage; und Erwiderung auf die Widerklageschrift	73
Artikel 3 Einbeziehung und Verbindung	76
Artikel 4 Einzelschiedsrichter	76
Artikel 5 Ablehnung des Einzelschiedsrichters	77
Artikel 6 Ablauf des Verfahrens	77
Artikel 7 Schiedsspruch	78
Artikel 8 Allgemeine Bestimmung	78
Kostenordnung	79
Teil I. Anwendbare Währung	79
Teil II. In US-Dollar verwaltete Fälle	80
Teil III. In BRL verwaltete Fälle	84
Schiedsklauseln	88

Mediationsregeln 91

Artikel 1	Einführende Bestimmungen	92
Artikel 2	Einleitung des Verfahrens bei Bestehen einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln	93
Artikel 3	Einleitung des Verfahrens ohne vorherige Vereinbarung über die Anwendung der Regeln	94
Artikel 4	Ort und Sprache(n) der Mediation	95
Artikel 5	Auswahl des Mediators	95
Artikel 6	Honorare und Kosten	96
Artikel 7	Durchführung der Mediation	97
Artikel 8	Beendigung des Verfahrens	98
Artikel 9	Vertraulichkeit	99
Artikel 10	Allgemeine Bestimmungen	100

Anhang – Honorare und Kosten 101

Artikel 1	Registrierungsgebühr	101
Artikel 2	Verwaltungskosten	101
Artikel 3	Honorare und Auslagen des Mediators	102
Artikel 4	Vorhergehendes ICC-Schiedsverfahren	103
Artikel 5	Währung, Mehrwertsteuer und Geltung	103
Artikel 6	Die ICC als ernennende Stelle	103

Mediationsklauseln 105

Schiedsgerichts- ordnung

Schiedsgerichtsordnung der
Internationalen Handelskammer (ICC)

Gültig ab 1. Juni 2026

2026

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich

- 1 Haben die Parteien vereinbart, ihre Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung („Schiedsgerichtsordnung“) der Internationalen Handelskammer („ICC“) durch Schiedsverfahren beizulegen, so gilt als vereinbart, dass das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchgeführt und ausschließlich vom Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC („Gerichtshof“) verwaltet wird.
- 2 Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf alle Schiedsverfahren Anwendung, die am oder nach dem 1. Juni 2026 eingeleitet werden, sofern die Parteien nicht vereinbart haben, die zu einem früheren Zeitpunkt geltende Schiedsgerichtsordnung anzuwenden.
- 3 Die Schiedsgerichtsordnung umfasst die Anhänge sowie die Kostenordnung.

ARTIKEL 2

Definitionen

In dieser Schiedsgerichtsordnung bezieht sich

- a) „Schiedsgericht“ auf einen oder mehrere Schiedsrichter/innen;
- b) „Kläger“ auf eine(n) oder mehrere Kläger/innen; „Beklagter“ auf eine(n) oder mehrere Beklagte(n); und „zusätzliche Partei“ auf eine oder mehrere zusätzliche Partei(en);
- c) „Partei“ oder „Parteien“ auf Kläger, Beklagte oder zusätzliche Parteien;
- d) „Anspruch“ oder „Ansprüche“ auf jedweden Anspruch einer Partei gegen irgendeine andere Partei;
- e) „Schiedsspruch“ unter anderem auf Zwischenchiedssprüche, Teilschiedssprüche, Endschiedssprüche, Schiedssprüche aufgrund Einvernehmens der Parteien oder zusätzliche Schiedssprüche und
- f) „Mitteilung“ schließt Zustellung ein.

ARTIKEL 3

Schriftliche Mitteilungen

- 1 Vorbehaltlich Artikel 3(2) erfolgen schriftliche Mitteilungen an das Sekretariat per E-Mail oder mit anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation, die einen Nachweis des Versands ermöglichen.
- 2 Die Parteien haben dem Sekretariat Ausdrücke der Klage, der Klageantwort und etwaiger Anträge auf Einbeziehung zusätzlicher Parteien nur dann zu übermitteln, wenn die einreichende Partei eine Übermittlung gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder Kurier beantragt oder eine elektronische Übermittlung nicht praktikabel ist.
- 3 Mit Ausnahme der Klage, der Klageantwort und des Antrags auf Einbeziehung zusätzlicher Parteien, die vom Sekretariat zugestellt werden, sind alle von einer Partei eingereichten Schriftsätze und sonstigen schriftlichen Mitteilungen sowie sämtliche beigelegten Dokumente jeder Partei, jedem Schiedsrichter und dem Sekretariat zu übermitteln. Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien sind ebenfalls dem Sekretariat zu übermitteln.
- 4 Alle schriftlichen Mitteilungen des Sekretariats und des Schiedsgerichts sind an die letzte bekannte Adresse der Partei oder ihres Vertreters zu übermitteln, die von der betreffenden Partei oder einer anderen Partei mitgeteilt worden ist. Mitteilungen können gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben, Kurier, E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen, die einen Nachweis des Versands ermöglichen.
- 5 Mitteilungen gelten als an dem Tag erfolgt, an dem sie durch die Partei oder ihren Vertreter empfangen wurden oder an dem bei Übersendung in Übereinstimmung mit Artikel 3(4) von ihrem Empfang auszugehen ist.

ARTIKEL 4

Fristen

- 1 Fristen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehen oder gemäß ihr festgesetzt werden, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem eine Mitteilung gemäß Artikel 3(5) als erfolgt gilt. Ist der auf dieses Datum folgende Tag ein offizieller Feiertag oder ein Ruhetag in dem Land, in dem die Mitteilung als erfolgt gilt, so beginnt die Frist am ersten darauffolgenden Arbeitstag. Offizielle Feiertage und Ruhetage werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt. Fällt jedoch der letzte Tag der betreffenden Frist auf einen offiziellen Feiertag oder einen Ruhetag in dem Land, in dem die Mitteilung als erfolgt gilt, so endet die Frist mit Ablauf des ersten darauffolgenden Arbeitstags.
- 2 Die Parteien können durch Vereinbarung die in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen ändern. Wird eine solche Vereinbarung nach der Bildung des Schiedsgerichts getroffen, so wird sie erst mit Zustimmung des Schiedsgerichts wirksam.
- 3 Der Gerichtshof kann von sich aus jede gemäß Artikel 4(2) geänderte Frist verlängern, wenn er dies für die Erfüllung der Aufgaben des Schiedsgerichts und des Gerichtshofs gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung für notwendig erachtet.

ARTIKEL 5

Schiedsklage

- 1 Wenn eine Partei das Schiedsverfahren nach dieser Schiedsgerichtsordnung einleiten will, so hat sie ihre Schiedsklage (die „Klage“) beim Sekretariat einzureichen. Das Sekretariat unterrichtet den Kläger über den Eingang und den Tag des Eingangs der Klage.
- 2 Der Tag, an dem die Klage beim Sekretariat eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens.
- 3 Die Klage muss folgende Angaben enthalten:
 - a) vollständigen Namen, Beschreibung, Adresse und sonstige Kontaktdaten jeder Partei;
 - b) vollständigen Namen, Adresse und sonstige Kontaktdaten der Vertreter des Klägers im Schiedsverfahren;
 - c) Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie der Anspruchsgrundlage, auf die die Ansprüche gestützt werden;
 - d) die Anträge, unter Angabe der Höhe der bezifferten Ansprüche, und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Ansprüche;
 - e) einschlägige Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung(en);
 - f) bei Ansprüchen aus mehr als einer Schiedsvereinbarung: Angabe der Schiedsvereinbarung, auf deren Grundlage der jeweilige Anspruch geltend gemacht wird;
 - g) alle sachdienlichen Angaben und Anmerkungen oder Vorschläge zur Anzahl der Schiedsrichter und ihrer Wahl gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 sowie die gemäß diesen Bestimmungen gegebenenfalls erforderliche Benennung eines Schiedsrichters;
 - h) alle sachdienlichen Angaben und Anmerkungen oder Vorschläge zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

Der Kläger hat mit der Klage die in Artikel 12(5)–12(6) vorgesehenen Angaben einzureichen. Der Kläger kann mit der Klage ferner weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er dies für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

- 4 Bei Einreichung der Klage hat der Kläger die in der Kostenordnung vorgesehene Registrierungsgebühr zu entrichten. Zahlt der Kläger die Registrierungsgebühr nicht, kann das Sekretariat ihm hierfür eine Frist setzen. Zahlt der Kläger die Registrierungsgebühr nicht innerhalb dieser Frist, werden die Schiedsverfahrensakten geschlossen, unbeschadet des Rechts des Klägers, dieselben Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt mit einer neuen Klage erneut geltend zu machen.
- 5 Sobald das Sekretariat die erforderliche Registrierungsgebühr erhalten hat, übermittelt es dem Beklagten die Klage und die ihr beigefügten Dokumente zur Einreichung seiner Klageantwort.

ARTIKEL 6

Klageantwort; Widerklage

- 1 Binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Klage hat der Beklagte eine Klageantwort (die „Antwort“) einzureichen, welche folgende Angaben enthalten muss:
 - a) seinen vollständigen Namen, Beschreibung, Adresse und sonstige Kontaktdaten;
 - b) vollständigen Namen, Adresse und sonstige Kontaktdaten der Vertreter des Beklagten im Schiedsverfahren;
 - c) seine Stellungnahme zur Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie zur Anspruchsgrundlage, auf die die Ansprüche gestützt werden;
 - d) seine Stellungnahme zu den Klageanträgen;
 - e) Anmerkungen oder Vorschläge zur Anzahl der Schiedsrichter und ihrer Wahl im Hinblick auf die Vorschläge des Klägers und gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 sowie die gemäß diesen Bestimmungen gegebenenfalls erforderliche Benennung eines Schiedsrichters; und

- f) Anmerkungen oder Vorschläge zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

Der Beklagte hat mit der Antwort die in Artikel 12(5)–12(6) vorgesehenen Angaben einzureichen. Der Beklagte kann mit der Antwort weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er dies für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

- 2 Das Sekretariat kann die Frist des Beklagten zur Einreichung seiner Antwort verlängern, wenn der Antrag auf Fristverlängerung die Anmerkungen oder Vorschläge des Beklagten zur Anzahl und Wahl der Schiedsrichter und gegebenenfalls die gemäß den Artikeln 13 und 14 erforderliche Benennung eines Schiedsrichters enthält. Unterlässt der Beklagte dies, führt der Gerichtshof das Schiedsverfahren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung fort.
- 3 Das Sekretariat übermittelt allen anderen Parteien die Antwort und die ihr beigefügten Dokumente.
- 4 Will der Beklagte Widerklage erheben, so hat er diese zusammen mit der Antwort einzureichen. Sie enthält Folgendes:
 - a) Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie der Anspruchsgrundlage, auf die die Widerklageansprüche gestützt werden;
 - b) die Widerklageanträge, unter Angabe der Höhe der bezifferten Widerklageansprüche, und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Widerklageansprüche;
 - c) einschlägige Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung(en);
 - d) bei Widerklageansprüchen aus mehr als einer Schiedsvereinbarung: Angabe der Schiedsvereinbarung, auf deren Grundlage der jeweilige Widerklageanspruch geltend gemacht wird.

Der Beklagte kann mit der Widerklage weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er dies für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

- 5 Der Kläger hat binnen 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Widerklage diese zu beantworten. Vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht kann das Sekretariat dem Kläger die Frist für die Beantwortung verlängern.

ARTIKEL 7

Wirkung der Schiedsvereinbarung

- 1 Wenn eine Partei, gegen die Ansprüche geltend gemacht wurden, keine Antwort einreicht, oder wenn eine Partei eine oder mehrere Einwendungen in Bezug auf Bestehen, Gültigkeit oder Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung oder in Bezug auf die Frage geltend macht, ob alle in dem Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüche gemeinsam in einem einzigen Schiedsverfahren entschieden werden können, so wird das Schiedsverfahren fortgesetzt und das Schiedsgericht entscheidet unmittelbar über jede Frage seiner Zuständigkeit oder darüber, ob die Ansprüche gemeinsam in diesem Schiedsverfahren entschieden werden können, es sei denn, der Generalsekretär verweist die Angelegenheit vor Bildung des Schiedsgerichts zur Entscheidung gemäß Artikel 7(2) an den Gerichtshof.
- 2 In allen nach Artikel 7(1) an den Gerichtshof verwiesenen Fällen hat der Gerichtshof zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß das Schiedsverfahren fortgesetzt wird. Das Schiedsverfahren wird fortgesetzt, sofern und soweit der Gerichtshof aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, dass eine Schiedsvereinbarung nach dieser Schiedsgerichtsordnung bestehen könnte. Insbesondere:
 - a) wenn mehr als zwei Parteien an dem Schiedsverfahren beteiligt sind, so wird das Schiedsverfahren zwischen denjenigen Parteien und gemäß Artikel 8(1) einbezogenen zusätzlichen Parteien fortgeführt, von denen der Gerichtshof aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, dass eine für sie alle verbindliche Schiedsvereinbarung nach dieser Schiedsgerichtsordnung bestehen könnte;

- b) wenn Ansprüche gemäß Artikel 10 auf mehr als eine Schiedsvereinbarung gestützt werden, so wird das Schiedsverfahren hinsichtlich der Ansprüche fortgesetzt, bezüglich derer der Gerichtshof aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, dass (i) die Schiedsvereinbarungen, auf die diese Ansprüche gestützt werden, miteinander vereinbar sein könnten und (ii) alle Parteien des Schiedsverfahrens vereinbart haben könnten, dass diese Ansprüche gemeinsam im Rahmen eines einzigen Schiedsverfahrens entschieden werden können.
- 3 Die Entscheidung des Gerichtshofs gemäß Artikel 7(2) lässt die Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Einwendungen der Parteien unberührt.
- 4 Das Schiedsgericht ist befugt, über Fragen seiner eigenen Zuständigkeit zu entscheiden, mit Ausnahme derjenigen Parteien oder Ansprüche, hinsichtlich derer der Gerichtshof entschieden hat, dass das Schiedsverfahren nicht fortgesetzt wird.
- 5 Wenn die Parteien von der Entscheidung des Gerichtshofs gemäß Artikel 7(2) unterrichtet werden, dass das Schiedsverfahren bezüglich einiger oder aller Parteien nicht fortgesetzt werden kann, behält jede Partei das Recht, ein zuständiges Gericht hinsichtlich der Frage anzurufen, ob und bezüglich welcher dieser Parteien eine verbindliche Schiedsvereinbarung besteht.
- 6 Wenn die Parteien von der Entscheidung des Gerichtshofs gemäß Artikel 7(2) unterrichtet werden, dass bestimmte in einem Schiedsverfahren geltend gemachte Ansprüche nicht fortgesetzt werden können, hindert eine solche Entscheidung eine Partei nicht daran, dieselben Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt in anderen Verfahren erneut geltend zu machen.
- 7 Weigert sich oder unterlässt es eine Partei, am Schiedsverfahren oder an einem Abschnitt desselben teilzunehmen, ist das Schiedsverfahren trotz dieser Weigerung oder Unterlassung fortzusetzen.

- 8 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung hat die Behauptung, der Vertrag bestehe nicht oder sei nichtig, nicht die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zur Folge, sofern dieses die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung feststellt. Das Schiedsgericht bleibt auch dann befugt, über die jeweiligen Rechte der Parteien und über ihre Ansprüche und Einwendungen zu entscheiden, auch wenn der Vertrag im Übrigen nicht besteht oder nichtig ist.

ARTIKEL 8

Einbeziehung zusätzlicher Parteien

- 1 Eine Partei, die eine zusätzliche Partei zum Schiedsverfahren einbeziehen möchte, hat ihren Antrag (den „Antrag auf Einbeziehung“) beim Sekretariat einzureichen. Der Tag, an dem der Antrag auf Einbeziehung beim Sekretariat eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens in Bezug auf die zusätzliche Partei. Für eine solche Einbeziehung gelten die Bestimmungen der Artikel 7(1)–7(6) und 10.
- 2 Der Antrag auf Einbeziehung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) das Aktenzeichen des laufenden Schiedsverfahrens;
 - b) vollständige Namen, Beschreibung, Adressen und sonstige Kontaktdaten aller Parteien, einschließlich der zusätzlichen Partei; und
 - c) gegebenenfalls die gemäß Artikel 5(3) Buchstaben c), d), e) und f) erforderlichen Angaben.

Die den Antrag auf Einbeziehung einreichende Partei hat mit dem Antrag auf Einbeziehung die in Artikel 12(5)–12(6) vorgesehenen Angaben einzureichen. Sie kann mit dem Antrag auf Einbeziehung ferner weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit sie dies für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

- 3 Die den Antrag auf Einbeziehung einreichende Partei hat die in der Kostenordnung vorgesehene Registrierungsgebühr zu zahlen.
- 4 Sobald das Sekretariat den Antrag auf Einbeziehung und die Registrierungsgebühr erhalten hat, übermittelt es der zusätzlichen Partei den Antrag auf Einbeziehung und die ihm beigefügten Dokumente.
- 5 Wird der Antrag auf Einbeziehung vor der Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters eingereicht, so hat die zusätzliche Partei gemäß den Bestimmungen der Artikel 6(1)–6(3) eine Antwort einzureichen. Die zusätzliche Partei kann ferner gemäß Artikel 9 Ansprüche gegen jede andere Partei geltend machen.

- 6 Nach der Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters kann weder eine Partei einbezogen noch ein Antrag auf Einbeziehung gestellt werden, es sei denn, (i) die zusätzliche Partei akzeptiert die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und (ii) das Schiedsgericht entscheidet nach seiner Bildung, den Antrag auf Einbeziehung zuzulassen. Bei seiner Entscheidung über die Einbeziehung der zusätzlichen Partei berücksichtigt das Schiedsgericht alle maßgeblichen Umstände, darunter:
- a) ob das Schiedsgericht dem ersten Anschein nach gegenüber der zusätzlichen Partei zuständig ist;
 - b) den Zeitpunkt des Antrags auf Einbeziehung;
 - c) mögliche Interessenkonflikte; und
 - d) die Auswirkungen, die die Einbeziehung der zusätzlichen Partei auf das Schiedsverfahren hätte.

Die Entscheidung, eine zusätzliche Partei einzubeziehen, lässt die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit hinsichtlich dieser Partei unberührt.

ARTIKEL 9

Ansprüche zwischen mehreren Parteien

- 1 In einem Schiedsverfahren mit mehreren Parteien kann jede Partei gegen jede andere Partei Ansprüche geltend machen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7(1)–7(6) und 10 und unter der Voraussetzung, dass nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz („Verfahrensmanagementkonferenz“) keine neuen Ansprüche ohne Genehmigung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 25 geltend gemacht werden dürfen.
- 2 Jede Partei, die gemäß Artikel 9(1) einen Anspruch geltend macht, hat die in Artikel 5(3) Buchstaben c), d), e) und f) genannten Angaben zu machen.
- 3 Bevor das Sekretariat die Schiedsverfahrensakten gemäß Artikel 17 an das Schiedsgericht übermittelt, gelten für jeden geltend gemachten Anspruch folgende Bestimmungen: Artikel 5(5); Artikel 6(1) mit Ausnahme der Buchstaben a), b), e) und f); Artikel 6(2); und Artikel 6(3). Danach entscheidet das Schiedsgericht über das Verfahren für die Geltendmachung von Ansprüchen.

ARTIKEL 10

Mehrere Verträge

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7(1)–7(6) können Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, in einem einzigen Schiedsverfahren geltend gemacht werden; dies gilt unabhängig davon, ob diese Ansprüche aufgrund einer oder mehrerer der Schiedsgerichtsordnung unterliegenden Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden.

ARTIKEL 11

Verbindung von Schiedsverfahren

- 1 Auf Antrag einer Partei kann der Gerichtshof zwei oder mehrere der Schiedsgerichtsordnung unterliegende Schiedsverfahren in einem einzigen Schiedsverfahren verbinden, sofern
 - a) die Parteien die Verbindung vereinbart haben; oder
 - b) alle Ansprüche in den Schiedsverfahren aufgrund derselben Schiedsvereinbarung oder denselben Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden; oder
 - c) die Ansprüche in den Schiedsverfahren nicht aufgrund derselben Schiedsvereinbarung oder denselben Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden, aber die Schiedsverfahren zwischen denselben Parteien anhängig sind, die Streitigkeiten in den Schiedsverfahren sich im Zusammenhang mit derselben Rechtsbeziehung ergeben und der Gerichtshof die Schiedsvereinbarungen für miteinander vereinbar hält.
- 2 Der Gerichtshof kann bei der Entscheidung über die Verbindung alle Umstände berücksichtigen, die er für bedeutsam hält, so auch, ob ein oder mehrere Schiedsrichter in mehr als einem der Schiedsverfahren bestätigt oder ernannt worden sind und, wenn dies so ist, ob dieselben oder verschiedene Personen bestätigt oder ernannt worden sind.
- 3 Wenn Schiedsverfahren verbunden werden, werden sie mit dem zuerst eingeleiteten Schiedsverfahren verbunden, es sei denn, alle Parteien vereinbaren etwas anderes.

ARTIKEL 12

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Jeder Schiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien des Schiedsverfahrens unabhängig sein und bleiben.
- 2 Jede Person, die als Schiedsrichter vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Der künftige Schiedsrichter muss dem Sekretariat in dieser Erklärung schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen, sowie sämtliche Umstände, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit des Schiedsrichters aufwerfen könnten. Etwaige Zweifel des künftigen Schiedsrichters darüber, ob eine Offenlegung vorzunehmen ist, sind zugunsten der Offenlegung zu entscheiden. Das Sekretariat leitet diese Information an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.
- 3 Ein Schiedsrichter ist fortlaufend verpflichtet, dem Sekretariat und den Parteien unverzüglich schriftlich alle in Artikel 12(2) genannten Tatsachen und Umstände in Bezug auf seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit offenzulegen, die im Laufe des Schiedsverfahrens auftreten können.
- 4 Eine Offenlegung begründet für sich genommen noch keinen Mangel an Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit.
- 5 Zur Unterstützung von Schiedsrichtern und künftigen Schiedsrichtern bei der Befolgung ihrer Offenlegungspflichten hat jede Partei dem Sekretariat bei Einreichung ihrer jeweiligen Klage, Klageantwort, ihres Antrags auf Einbeziehung, ihrer Antwort auf einen Antrag auf Einbeziehung oder ihres Antrags auf Fristverlängerung für die Einreichung einer Klageantwort gemäß Artikel 6(2) eine Liste der Personen und Rechtsträger vorzulegen, die nach ihrer Auffassung von den Schiedsrichtern und künftigen Schiedsrichtern berücksichtigt werden sollten, sowie die Gründe hierfür.

- 6 Zur Unterstützung von Schiedsrichtern und künftigen Schiedsrichtern bei der Befolgung ihrer Offenlegungspflichten hat jede Partei das Sekretariat, das Schiedsgericht und die anderen Parteien unverzüglich über das Bestehen und die Identität jeder Person zu unterrichten, die keine Partei ist und eine Vereinbarung zur Finanzierung der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen abgeschlossen hat, gemäß welcher diese Person ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis des Schiedsverfahrens hat.
- 7 Die Entscheidungen des Gerichtshofs betreffend Ernennung, Bestätigung, Ablehnung oder Ersetzung eines Schiedsrichters sind endgültig.
- 8 Schiedsrichter haben alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese sind bereits öffentlich bekannt, die Parteien haben etwas anderes vereinbart, anwendbares Recht verlangt etwas anderes oder die Offenlegung ist zum Schutz eines Rechts oder zur Erfüllung von Offenlegungspflichten erforderlich.
- 9 Mit der Annahme der Tätigkeit als Schiedsrichter verpflichten sich diese, ihre Aufgaben gemäß der Schiedsgerichtsordnung zu erfüllen.
- 10 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird das Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 gebildet.

ARTIKEL 13

Bildung des Schiedsgerichts

Anzahl der Schiedsrichter

- 1 Streitigkeiten werden durch einen Einzelschiedsrichter oder durch drei Schiedsrichter entschieden.
- 2 Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, ernennt der Gerichtshof einen Einzelschiedsrichter, es sei denn, der Gerichtshof entscheidet, dass die Streitigkeit die Ernennung von drei Schiedsrichtern rechtfertigt.

Einzelschiedsrichter

- 3 Sind die Parteien übereingekommen, dass die Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden soll, können sie den Einzelschiedsrichter einvernehmlich zur Bestätigung benennen. Benennen die Parteien den Einzelschiedsrichter nicht binnen 30 Tagen ab Empfang der Klage durch die andere Partei oder die anderen Parteien oder innerhalb einer vom Sekretariat gewährten Fristverlängerung, so wird der Einzelschiedsrichter durch den Gerichtshof ernannt.

Drei Schiedsrichter

- 4 Sind die Parteien übereingekommen, dass die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter entschieden werden soll, benennt jede Partei in der Klage bzw. in der Antwort einen Schiedsrichter zur Bestätigung. Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, so wird dieser vom Gerichtshof ernannt.
- 5 Hat der Gerichtshof entschieden, dass die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter entschieden werden soll, benennt der Kläger binnen 15 Tagen ab Empfang der Mitteilung über die Entscheidung des Gerichtshofs einen Schiedsrichter, und der Beklagte benennt binnen 15 Tagen ab Empfang der Mitteilung des Sekretariats über die vom Kläger vorgenommene Benennung einen Schiedsrichter. Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, so wird dieser vom Gerichtshof ernannt.
- 6 Ist die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter zu entscheiden, so ernennt der Gerichtshof den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz im Schiedsgericht führt, es sei denn, die Parteien haben für diese Ernennung ein anderes Verfahren vereinbart; in diesem Fall bedarf die Benennung der Bestätigung gemäß Artikel 14. Führt dieses Verfahren nicht binnen 30 Tagen nach Bestätigung oder Ernennung der Mitschiedsrichter oder innerhalb einer anderen von den Parteien vereinbarten oder vom Sekretariat gesetzten Frist zu einer Benennung, so ernennt der Gerichtshof den dritten Schiedsrichter.
- 7 Gibt es mehrere Kläger oder mehrere Beklagte und ist die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter zu entscheiden, so benennen die mehreren Kläger gemeinsam und die mehreren Beklagten gemeinsam jeweils einen Schiedsrichter zur Bestätigung gemäß Artikel 14.

- 8 Ist eine zusätzliche Partei gemäß Artikel 8(1) einbezogen worden und ist die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter zu entscheiden, so kann die zusätzliche Partei gemeinsam mit dem Kläger oder mit dem Beklagten einen Schiedsrichter zur Bestätigung gemäß Artikel 14 benennen.
- 9 Erfolgt keine gemeinsame Benennung gemäß Artikel 13(7) oder 13(8) und können sich nicht alle Parteien auf ein Verfahren für die Bildung des Schiedsgerichts einigen, so kann der Gerichtshof jedes Mitglied des Schiedsgerichts ernennen und einen von ihnen zum Vorsitzenden bestimmen.
- 10 Ungeachtet einer etwaigen Vereinbarung der Parteien über das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts kann der Gerichtshof in Ausnahmefällen jedes Mitglied des Schiedsgerichts ernennen, um ein erhebliches Risiko einer Ungleichbehandlung oder Unbilligkeit zu vermeiden, das die Wirksamkeit des Schiedsspruchs beeinträchtigen könnte.

ARTIKEL 14

Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern

- 1 Bei der Bestätigung oder Ernennung von Schiedsrichtern berücksichtigen der Generalsekretär und der Gerichtshof unter anderem die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, die Erfahrung und die Fachkenntnisse des künftigen Schiedsrichters sowie dessen Verfügbarkeit und Fähigkeit, das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung durchzuführen.
- 2 Der Generalsekretär kann von einer Partei, den Parteien oder gemäß deren besonderer Vereinbarung benannte Personen als Mitschiedsrichter, Einzelschiedsrichter und Vorsitzende von Schiedsgerichten bestätigen, sofern die von dem künftigen Schiedsrichter abgegebene Erklärung keine Offenlegung enthält oder eine Erklärung mit Offenlegung keinen Anlass zu Einwendungen gegeben hat. Wird gegen die Bestätigung Einwand erhoben oder hält es der Generalsekretär aus einem anderen Grund für angezeigt, die Angelegenheit dem Gerichtshof vorzulegen, so entscheidet der Gerichtshof, ob der künftige Schiedsrichter bestätigt wird.

- 3 Hat der Gerichtshof einen Schiedsrichter zu ernennen, so ersucht er ein von ihm für geeignet gehaltenes ICC-Nationalkomitee oder eine von ihm für geeignet gehaltene ICC-Gruppe um einen Vorschlag. Nimmt der Gerichtshof den Vorschlag nicht an oder unterbreitet das Nationalkomitee oder die Gruppe den erbetenen Vorschlag nicht innerhalb der vom Sekretariat gesetzten Frist, so kann der Gerichtshof sein Ersuchen wiederholen, ein anderes von ihm für geeignet gehaltenes Nationalkomitee oder eine andere von ihm für geeignet gehaltene Gruppe um einen Vorschlag ersuchen oder direkt eine von ihm für geeignet gehaltene Person ernennen.
- 4 Der Gerichtshof kann ferner unmittelbar eine von ihm für geeignet gehaltene Person als Schiedsrichter ernennen, wenn
 - a) eine oder mehrere Parteien ein Staat sind oder als staatliche Einrichtung oder internationale Organisation angesehen werden können;
 - b) der Gerichtshof es für sinnvoll hält, einen Schiedsrichter aus einem Land oder Gebiet zu ernennen, in dem kein Nationalkomitee oder keine Gruppe besteht; oder
 - c) Umstände vorliegen, die nach Auffassung des Gerichtshofs eine Direkternennung notwendig und sachdienlich machen.
- 5 Wenn der Gerichtshof den Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu ernennen hat, darf dieser Einzelschiedsrichter oder Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie eine der Parteien besitzen. Der Gerichtshof kann von diesem Erfordernis in geeigneten Fällen abweichen, sofern keine der Parteien innerhalb der vom Sekretariat gesetzten Frist Einwand erhebt.
- 6 Entsteht die dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Schiedsvereinbarung einem Staatsvertrag oder einem Gesetz zum Schutz von Investitionen, darf vorbehaltlich einer entgegenstehenden Vereinbarung der Parteien kein Schiedsrichter die gleiche Staatsangehörigkeit wie eine der Parteien des Schiedsverfahrens besitzen.

ARTIKEL 15

Ablehnung von Schiedsrichtern

- 1 Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters, sei er auf die Behauptung fehlender Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder auf andere Gründe gestützt, ist schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Darin sind die Tatsachen und Umstände anzugeben, auf die sich der Antrag stützt.
- 2 Ein Antrag auf Ablehnung ist nur zulässig, wenn die Partei ihn entweder binnen 30 Tagen ab Empfang der Mitteilung über die Ernennung oder Bestätigung des Schiedsrichters stellt oder binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die den Antrag stellende Partei von den Tatsachen und Umständen unterrichtet wurde, auf die sich der Antrag stützt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
- 3 Der Gerichtshof entscheidet über die Zulässigkeit und, wenn erforderlich, gleichzeitig über die Begründetheit eines Ablehnungsantrags, nachdem das Sekretariat dem betreffenden Schiedsrichter, der oder den anderen Partei(en) und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit gegeben hat, sich binnen einer vom Sekretariat gesetzten Frist schriftlich zu äußern. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

ARTIKEL 16

Ersetzung von Schiedsrichtern

- 1 Im Falle seines Ablebens, nach Annahme seines Rücktritts durch den Gerichtshof, bei Stattgabe eines Ablehnungsantrags durch den Gerichtshof oder nach Annahme eines Antrags aller Parteien durch den Gerichtshof wird ein Schiedsrichter ersetzt.
- 2 Ist der Gerichtshof der Ansicht, dass ein Schiedsrichter *de jure* oder *de facto* gehindert sein könnte, seine Aufgaben zu erfüllen, oder dass er seine Aufgaben möglicherweise nicht gemäß der Schiedsgerichtsordnung oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllt, so kann der Gerichtshof von sich aus ein Verfahren auf Ersetzung einleiten.

- 3 Hat der Gerichtshof gemäß Artikel 16(2) ein Verfahren auf Ersetzung eingeleitet, so gibt das Sekretariat dem betreffenden Schiedsrichter, den Parteien und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit, binnen einer vom Sekretariat gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln. Der Gerichtshof entscheidet danach, ob der Schiedsrichter zu ersetzen ist.
- 4 Wenn ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, steht es im Ermessen des Gerichtshofs, ob dem ursprünglichen Ernennungsverfahren zu folgen ist. Das neu besetzte Schiedsgericht bestimmt, ob und in welchem Umfang vorausgegangene Verfahrensabschnitte vor ihm wiederholt werden sollen, nachdem es zuvor die Parteien um Stellungnahme hierzu gebeten hat.
- 5 Nach der letzten mündlichen Verhandlung oder der Einreichung des letzten Sachvortrags, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, kann der Gerichtshof, wenn er dies für angemessen hält, anstatt einen verstorbenen oder gemäß Artikel 16(1) oder 16(3) durch den Gerichtshof entfernten Schiedsrichter zu ersetzen, entscheiden, dass die verbleibenden Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt der Gerichtshof die Meinungen der verbleibenden Schiedsrichter und der Parteien hierzu sowie etwaige andere Aspekte, die er unter den gegebenen Umständen für relevant erachtet.

ARTIKEL 17

Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht

Das Sekretariat übergibt die Schiedsverfahrensakten dem Schiedsgericht, sobald dieses gebildet ist und der vom Sekretariat zu diesem Zeitpunkt angeforderte Kostenvorschuss bezahlt worden ist.

ARTIKEL 18

Parteivertretung

- 1 Jede Partei muss das Sekretariat, das Schiedsgericht und die anderen Parteien unverzüglich über jegliche Änderungen in ihrer Vertretung unterrichten.
- 2 Nach seiner Bildung und Gewährung einer angemessenen Frist für eine schriftliche Stellungnahme durch die Parteien ist das Schiedsgericht berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Interessenkonflikt eines Schiedsrichters, der sich aus einer Änderung in der Parteivertretung ergibt, zu vermeiden, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Ausschlusses neuer Parteivertreter von der Teilnahme am Schiedsverfahren.
- 3 Das Schiedsgericht oder das Sekretariat kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Beginn des Schiedsverfahrens einen Nachweis der Vollmacht von jedem Parteivertreter verlangen.

ARTIKEL 19

Ort des Schiedsverfahrens

- 1 Der Gerichtshof bestimmt den Ort des Schiedsverfahrens, falls die Parteien darüber keine Vereinbarung getroffen haben.
- 2 Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien mündliche Verhandlungen und Zusammenkünfte an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort abhalten, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 3 Das Schiedsgericht kann an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort, in hybrider Form oder per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel beraten.

ARTIKEL 20

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist die Schiedsgerichtsordnung anzuwenden. Soweit diese keine Regelung enthält, sind diejenigen Regeln anzuwenden, die von den Parteien vereinbart oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, vom Schiedsgericht als angemessen bestimmt werden, unabhängig davon, ob damit auf eine auf das Schiedsverfahren anzuwendende nationale Prozessordnung Bezug genommen wird oder nicht.

ARTIKEL 21

Verfahrenssprache

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Sprache oder die Sprachen des Schiedsverfahrens getroffen, so bestimmt das Schiedsgericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände, einschließlich der Sprache des Vertrags, die Sprache oder die Sprachen des Schiedsverfahrens.

ARTIKEL 22

Bei der Sachentscheidung anwendbare Rechtsregeln

- 1 Die Parteien können die Rechtsregeln, die das Schiedsgericht bei der Entscheidung in der Sache über die Streitigkeit anwenden soll, frei vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wendet das Schiedsgericht diejenigen Rechtsregeln an, die es für geeignet erachtet.
- 2 Das Schiedsgericht berücksichtigt die Bestimmungen des zwischen den Parteien etwaig bestehenden Vertrages und etwaiger einschlägiger Handelsbräuche.
- 3 Das Schiedsgericht entscheidet nur dann als *amiable compositeur* oder *ex aequo et bono*, wenn die Parteien es dazu ermächtigt haben.

ARTIKEL 23

Ablauf des Schiedsverfahrens

- 1 Das Schiedsgericht und die Parteien wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und des Streitwerts zügig und kosteneffizient geführt wird.
- 2 Zur effizienten Führung des Verfahrens hat das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien die Verfahrensmaßnahmen zu treffen, die es für angemessen hält, sofern diese nicht im Widerspruch zu einer Vereinbarung der Parteien stehen. Solche Maßnahmen können eine oder mehrere der in den vom Sekretariat herausgegebenen Merkblättern beschriebenen Verfahrensmanagementtechniken umfassen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und ADR.
- 3 Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht Anordnungen zur Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens oder sonstiger mit dem Schiedsverfahren zusammenhängender Angelegenheiten treffen und Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen ergreifen.
- 4 In jeder Situation handelt das Schiedsgericht fair und unparteiisch und stellt sicher, dass jede Partei ausreichend Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen.
- 5 Die Parteien verpflichten sich, alle vom Schiedsgericht erlassenen Anordnungen zu befolgen.

ARTIKEL 24

Verfahrensmanagementkonferenz und Verfahrenskalender

- 1 Binnen 30 Tagen nach Erhalt der Schiedsverfahrensakten vom Sekretariat hat das Schiedsgericht eine erste Verfahrensmanagementkonferenz abzuhalten, um die Parteien zu möglichen Verfahrensmaßnahmen nach Artikel 23(2) anzuhören. Der Generalsekretär kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, wenn er dies für erforderlich hält.

- 2 Während der ersten Verfahrensmanagementkonferenz oder so bald wie möglich danach erstellt das Schiedsgericht den Verfahrenskalender, dem es für die effiziente Führung des Schiedsverfahrens zu folgen gedenkt. Der Verfahrenskalender und diesbezügliche Änderungen werden dem Sekretariat und den Parteien übermittelt.
- 3 Um die stetige Effizienz der Verfahrensführung zu gewährleisten, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien weitere Verfahrensmaßnahmen ergreifen oder den Verfahrenskalender abändern.
- 4 Das Schiedsgericht kann weitere Verfahrensmanagementkonferenzen durchführen, soweit es dies zur Förderung einer effizienten Verfahrensführung für angemessen hält.
- 5 Haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, bestimmt das Schiedsgericht, in welcher Form eine Verfahrensmanagementkonferenz durchgeführt wird. Verfahrensmanagementkonferenzen können in Präsenz, in hybrider Form oder per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel geführt werden. Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, vor einer Verfahrensmanagementkonferenz Vorschläge zum Verfahrensmanagement einzureichen, und es kann die Teilnahme der Parteien an jeder Verfahrensmanagementkonferenz verlangen.

ARTIKEL 25

Neue Ansprüche

Nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz darf keine Partei neue Ansprüche geltend machen, es sei denn, das Schiedsgericht genehmigt dies. Bei der Entscheidung darüber, ob solche neuen Ansprüche zugelassen werden, berücksichtigt das Schiedsgericht die Art der neuen Ansprüche, den Stand des Schiedsverfahrens, etwaige Kostenfolgen sowie alle sonstigen maßgeblichen Umstände.

ARTIKEL 26

Ermittlung des Sachverhalts

- 1 Das Schiedsgericht stellt den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen geeigneten Mitteln fest.
- 2 Das Schiedsgericht kann Zeugen, von Parteien ernannte Sachverständige oder jede andere Person in Gegenwart der Parteien oder, wenn diese ordnungsgemäß geladen worden sind, auch in deren Abwesenheit hören.
- 3 Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige ernennen, ihren Auftrag bestimmen und ihre Gutachten entgegennehmen. Auf Antrag einer Partei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Verhandlung Fragen an jeden dieser Sachverständigen zu stellen.
- 4 In jedem Stadium des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht jede der Parteien auffordern, zusätzliche Beweise beizubringen.
- 5 Das Schiedsgericht kann den Fall allein aufgrund der Aktenlage entscheiden, es sei denn, eine Partei beantragt eine mündliche Verhandlung.

ARTIKEL 27

Mündliche Verhandlungen

- 1 Eine mündliche Verhandlung findet auf Antrag einer Partei statt. Falls keine Partei einen solchen Antrag stellt, kann das Schiedsgericht aus eigenem Antrieb entscheiden, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so fordert das Schiedsgericht die Parteien rechtzeitig auf, an dem von ihm festgesetzten Tag und Ort zu erscheinen. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tatsachen und Umstände des Falls entscheiden, dass eine mündliche Verhandlung in Präsenz, in hybrider Form oder per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt wird.

- 2 Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung aus, so ist das Schiedsgericht befugt, die mündliche Verhandlung durchzuführen.
- 3 Das Schiedsgericht bestimmt den Ablauf der mündlichen Verhandlung, in der alle Parteien anwesend sein dürfen. Sofern das Schiedsgericht und die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden am Verfahren nicht beteiligte Personen nicht zugelassen.
- 4 Die Parteien können sich selbst vertreten oder durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter vertreten lassen. Sie können sich außerdem von Beratern unterstützen lassen.

ARTIKEL 28

Schließung des Verfahrens, Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs von Schiedssprüchen

So bald wie möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten zugelassenen Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist,

- a) erklärt das Schiedsgericht das Verfahren hinsichtlich der in dem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten für geschlossen; und
- b) informiert das Schiedsgericht das Sekretariat und die Parteien über den Zeitpunkt, zu dem es beabsichtigt, seinen Entwurf des Schiedsspruchs dem Gerichtshof zur Genehmigung gemäß Artikel 37 vorzulegen.

Nachdem das Verfahren geschlossen ist, können hinsichtlich der in dem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten keine weiteren Schriftsätze eingereicht, Erklärungen abgegeben oder Beweise erbracht werden, es sei denn, das Schiedsgericht genehmigt oder ordnet dies an.

ARTIKEL 29

Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen

- 1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht, sobald ihm die Schiedsverfahrensakten übermittelt worden sind, auf Antrag einer Partei ihm angemessen erscheinende Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen anordnen. Das Schiedsgericht kann die Anordnung solcher Maßnahmen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch die antragstellende Partei abhängig machen. Solche Anordnungen ergehen nach Ermessen des Schiedsgerichts in Form eines begründeten Beschlusses oder eines Schiedsspruchs.
- 2 Vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht und in geeigneten Fällen auch nach diesem Zeitpunkt können die Parteien bei jedem zuständigen Justizorgan Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen beantragen. Der Antrag einer Partei bei einem zuständigen Justizorgan auf Anordnung solcher Maßnahmen oder auf Vollziehung solcher vom Schiedsgericht angeordneter Maßnahmen stellt weder einen Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung noch einen Verzicht auf diese dar und lässt die dem Schiedsgericht zustehenden Befugnisse unberührt. Ein solcher Antrag und von dem zuständigen Justizorgan getroffene Maßnahmen müssen dem Sekretariat und dem Schiedsgericht unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 30

Vorabentscheidung

- 1 Jede Partei kann beim Schiedsgericht eine Vorabentscheidung über einen oder mehrere Ansprüche oder Einwendungen beantragen mit der Begründung, dass
 - a) diese Ansprüche oder Einwendungen offensichtlich unbegründet sind; oder
 - b) diese Ansprüche oder Einwendungen offensichtlich außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegen.
- 2 Das Schiedsgericht entscheidet nach seinem Ermessen, ob es den Antrag zum Verfahren zulässt. Lässt das Schiedsgericht den Antrag zu, so trifft es nach Anhörung der Parteien die Verfahrensmaßnahmen, die es für angemessen hält.

ARTIKEL 31

Eilschiedsrichter

Eine Partei, die Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen benötigt, die nicht bis zur Bildung des Schiedsgerichts aufgeschoben werden können („Eilmaßnahmen“), kann gemäß den Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren in Anhang IV einen Antrag stellen.

ARTIKEL 32

Beschleunigtes Verfahren

Mit der Vereinbarung eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung vereinbaren die Parteien, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren in Anhang V entgegenstehenden Bestimmungen der Schiedsvereinbarung vorgehen.

ARTIKEL 33

Besonders beschleunigtes Schiedsverfahren

Wenn alle Parteien dies vereinbaren, wird das Schiedsverfahren als besonders beschleunigtes Schiedsverfahren gemäß den Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren in Anhang VI durchgeführt.

ARTIKEL 34

Frist zum Erlass des Endschiedsspruchs

Der Präsident setzt die Frist zum Erlass des Endschiedsspruchs fest oder verlängert diese Frist nachträglich unter Berücksichtigung

- a) des gemäß Artikel 24(2) aufgestellten Verfahrenskalenders; oder
- b) eines begründeten Antrags des Schiedsgerichts.

ARTIKEL 35

Erlass des Schiedsspruchs

- 1 Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit erlassen, wenn das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter besteht. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.
- 2 Der Schiedsspruch ist zu begründen.
- 3 Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens und zum angegebenen Datum erlassen.

ARTIKEL 36

Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien

Einigen sich die Parteien in der Sache einvernehmlich, nachdem dem Schiedsgericht gemäß Artikel 17 die Schiedsverfahrensakten übergeben worden sind, so ergeht ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien, wenn die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht dem zustimmt.

ARTIKEL 37

Prüfung des Schiedsspruchs durch den Gerichtshof

- 1 Vor Unterzeichnung eines Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht dem Gerichtshof einen Entwurf des Schiedsspruchs vor.

- 2 Der Gerichtshof kann Änderungen der Form des Schiedsspruchs verlangen. Ohne die Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts zu beeinträchtigen, kann der Gerichtshof das Schiedsgericht auch auf sachliche Gesichtspunkte hinweisen. Das Schiedsgericht darf keinen Schiedsspruch erlassen, bevor der Gerichtshof dessen Form genehmigt hat.
- 3 Bei der Prüfung von Schiedsspruchentwürfen berücksichtigt der Gerichtshof, soweit praktikabel, die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs sowie die Anforderungen zwingenden Rechts am Ort des Schiedsverfahrens.

ARTIKEL 38

Unterzeichnung, Zustellung, Hinterlegung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs

- 1 Nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände kann das Schiedsgericht:
 - a) den Schiedsspruch elektronisch unterzeichnen;
 - b) den Schiedsspruch in getrennten Ausfertigungen unterzeichnen; und/oder
 - c) das Sekretariat ersuchen, den Schiedsspruch in Papierform oder in elektronischem Format oder in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zuzustellen.
- 2 Sobald der Schiedsspruch erlassen ist, stellt das Sekretariat ihn den Parteien zu, sofern die vom Gerichtshof festgesetzten Kosten des Schiedsverfahrens vollständig bezahlt worden sind.
- 3 Jeder Schiedsspruch ist für die Parteien verbindlich. Durch Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß der Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jeden Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen; soweit rechtlich zulässig, gilt diese Inanspruchnahme als Verzicht der Parteien auf ihr Recht zur Geltendmachung jedweder Rechtsbehelfe.
- 4 Der Generalsekretär erteilt auf Antrag den Parteien und nur ihnen jederzeit von ihm beglaubigte Abschriften.

- 5 Mit der Zustellung gemäß Artikel 38(2) verzichten die Parteien auf jede andere Form der Zustellung oder eine Hinterlegung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht.
- 6 Das Sekretariat bewahrt ein Original jedes gemäß der Schiedsgerichtsordnung erlassenen Schiedsspruchs entweder in Papierform oder in elektronischer Form auf.
- 7 Das Schiedsgericht und das Sekretariat unterstützen die Parteien bei der Erfüllung aller weiteren erforderlichen Formalitäten.

ARTIKEL 39

Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs; zusätzlicher Schiedsspruch; Zurückverweisung des Schiedsspruchs

- 1 Das Schiedsgericht kann von sich aus Schreib-, Rechen-, Tipp- oder ähnliche Fehler im Schiedsspruch berichtigen, nachdem es zuvor die Parteien um Stellungnahme gebeten hat, wenn ein Entwurf der Berichtigung dem Sekretariat binnen 45 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs durch das Sekretariat gemäß Artikel 38(2) vorgelegt wird.
- 2 Jeder Antrag einer Partei auf Berichtigung eines Schreib-, Rechen-, Tipp- oder ähnlichen Fehlers im Schiedsspruch oder auf Auslegung des Schiedsspruchs ist binnen 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs durch diese Partei beim Sekretariat zu stellen.
- 3 Binnen 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs kann eine Partei beim Sekretariat einen Antrag auf einen zusätzlichen Schiedsspruch zu Ansprüchen stellen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, jedoch vom Schiedsgericht nicht entschieden wurden.

- 4 Sobald dem Schiedsgericht ein Antrag gemäß Artikel 39(2) oder 39(3) übermittelt worden ist, gibt es der anderen Partei oder den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer kurzen, regelmäßig 30 Tage nicht überschreitenden Frist, die mit Empfang des Antrags durch diese Partei oder Parteien zu laufen beginnt. Das Schiedsgericht legt dem Gerichtshof spätestens 30 Tage nach Ablauf der der anderen Partei oder den anderen Parteien gesetzten Frist zur Stellungnahme oder innerhalb einer anderweitig vom Generalsekretär bestimmten Frist den Entwurf seiner Entscheidung über den Antrag vor. Eine Entscheidung, mit der der Schiedsspruch berichtigt oder ausgelegt wird, ergeht in der Form eines Nachtrags und wird zu einem Bestandteil des Schiedsspruchs. Eine Entscheidung, dem Antrag gemäß Artikel 39(3) stattzugeben, ergeht in Form eines zusätzlichen Schiedsspruchs. Die Bestimmungen der Artikel 35, 37 und 38 finden Anwendung.
- 5 Wenn ein Gericht einen Schiedsspruch an das Schiedsgericht zurückverweist, finden die Bestimmungen der Artikel 35, 37, 38 und dieses Artikels 39 Anwendung auf jeden Nachtrag oder Schiedsspruch, der aufgrund der Zurückverweisung ergeht. Der Gerichtshof kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um es dem Schiedsgericht zu ermöglichen, den Vorgaben der gerichtlichen Zurückverweisung zu entsprechen.

ARTIKEL 40

Vorschuss für die Kosten des Schiedsverfahrens

- 1 Nach Erhalt der Klage kann der Generalsekretär den Kläger auffordern, einen vorläufigen Kostenvorschuss in einer Höhe zu bezahlen, die die voraussichtlichen Kosten des Schiedsverfahrens bis zur ersten Verfahrensmanagementkonferenz deckt. Ein gezahlter vorläufiger Kostenvorschuss wird als vom Kläger geleistete Teilzahlung auf einen vom Generalsekretär festgesetzten Kostenvorschuss angerechnet.
- 2 Der Generalsekretär setzt den Kostenvorschuss auf der Grundlage des Streitwerts und in Übereinstimmung mit der Kostenordnung fest.
- 3 Der Kläger hat 50 Prozent des gemäß Artikel 40(2) festgesetzten Kostenvorschusses zu bezahlen, und der Beklagte hat 50 Prozent des gemäß Artikel 40(2) festgesetzten Kostenvorschusses zu bezahlen. Bezahlte eine Partei ihren Anteil am Kostenvorschuss nicht, kann das Sekretariat die andere Partei zur Zahlung dieses Anteils auffordern.
- 4 Der Generalsekretär kann die Zahlung des Kostenvorschusses oder des Anteils einer Partei am Kostenvorschuss in Raten genehmigen.
- 5 Falls vom Beklagten Widerklage erhoben wird, kann der Generalsekretär für die Klage- und die Widerklageansprüche getrennte Kostenvorschüsse festsetzen. Jede Partei hat den Kostenvorschuss zu bezahlen, der ihren Ansprüchen entspricht.
- 6 Falls Ansprüche gemäß Artikel 8 oder 9 geltend gemacht werden, kann der Generalsekretär einen oder mehrere Kostenvorschüsse festsetzen, die von den Parteien in der vom Generalsekretär bestimmten Weise zu zahlen sind. Hat der Generalsekretär zuvor bereits einen Kostenvorschuss festgesetzt, wird jeder bereits von einer Partei gezahlte Vorschuss als Teilzahlung auf den Anteil dieser Partei an den Kostenvorschüssen angerechnet.
- 7 Der vom Generalsekretär festgesetzte Kostenvorschuss kann jederzeit während des Schiedsverfahrens abgeändert werden.
- 8 Eine Partei kann die Stellung einer Bankgarantie beantragen,

- a) für jeden Betrag, der den in der Kostenordnung festgelegten Schwellenwert („Schwellenwert“) übersteigt, zur Deckung ihres Anteils am Kostenvorschuss;
- b) zur Zahlung des nicht beglichenen Teils des von einer säumigen Partei geschuldeten Kostenvorschusses, wenn die beantragende Partei ihren Anteil am Kostenvorschuss bereits vollständig bezahlt hat;
- c) zur Deckung eines Betrags im Rahmen des für die Ansprüche dieser Partei getrennt festgesetzten Kostenvorschusses, der die Hälfte des zuvor festgesetzten gesamten Kostenvorschusses übersteigt.

Das Sekretariat bestimmt die für eine solche Bankgarantie geltenden Bedingungen. Eine Partei kann eine Bankgarantie nur stellen, wenn das Sekretariat bestätigt, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

- 9 Wenn eine Partei den Kostenvorschuss nicht bezahlt, kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht dieses anweisen, seine Arbeit auszusetzen, und eine Frist festsetzen, die nicht weniger als 15 Tage betragen darf und nach deren fruchtlosem Ablauf die betreffenden Ansprüche als zurückgenommen gelten. Wenn die betroffene Partei gegen diese Maßnahme Einwendungen erheben will, muss sie innerhalb der vorstehend genannten Frist einen Antrag auf Entscheidung dieser Frage durch den Gerichtshof stellen. Die aufgrund dieser Vorschrift erfolgte Rücknahme hindert die betroffene Partei nicht, dieselben Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Verfahren geltend zu machen.
- 10 Wenn sich eine der Parteien in Bezug auf einen Anspruch auf eine Aufrechnung beruft, so berücksichtigt der Generalsekretär diese Aufrechnung bei der Festsetzung des Kostenvorschusses für die Kosten des Schiedsverfahrens in derselben Weise wie einen eigenständigen Anspruch, soweit sie die Prüfung zusätzlicher Fragen durch das Schiedsgericht erforderlich machen könnte.
- 11 Der Generalsekretär kann dem Gerichtshof die nach Artikel 40(2) und 40(4)–40(7) zu entscheidenden Fragen vorlegen.

ARTIKEL 41

Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens

- 1 Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter, alle anderen der ICC im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstehenden Kosten sowie die ICC-Verwaltungskosten, die der Gerichtshof gemäß der bei Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Kostenordnung festsetzt, ferner die Honorare und Auslagen der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen sowie die angemessenen Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.
- 2 Der Gerichtshof kann das Honorar der Schiedsrichter höher oder niedriger festsetzen, als dies sich aus der Anwendung der maßgeblichen Kostenordnung ergeben würde, sollte dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls notwendig erscheinen.
- 3 In jedem Stadium des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht Entscheidungen über Kosten treffen und Zahlung anordnen, ausgenommen Entscheidungen über Kosten, die vom Gerichtshof festzusetzen sind.
- 4 Im Endschiedsspruch werden die Kosten des Schiedsverfahrens festgesetzt und wird bestimmt, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie von den Parteien zu tragen sind.
- 5 Bei der Entscheidung über die Kosten kann das Schiedsgericht alle ihm relevant erscheinenden Umstände berücksichtigen, einschließlich des Ausmaßes, in dem jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat.

- 6 Bei vollständiger Klagerücknahme oder Beendigung des Schiedsverfahrens vor Erlass eines Endschiedsspruchs setzt der Gerichtshof das Honorar der Schiedsrichter sowie die ICC-Verwaltungskosten fest. Wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Verteilung der Verfahrenskosten oder andere kostenrelevante Fragen getroffen haben, entscheidet das Schiedsgericht über diese Fragen. Falls zum Zeitpunkt der Klagerücknahme oder Beendigung des Verfahrens das Schiedsgericht noch nicht gebildet worden ist, kann jede Partei beim Gerichtshof beantragen, dass die Bildung des Schiedsgerichts gemäß der Schiedsgerichtsordnung fortgesetzt wird, damit das Schiedsgericht über die Kosten entscheiden kann.

ARTIKEL 42

Verlust des Rügerechts

Eine Partei, die mit dem Schiedsverfahren fortfährt, ohne einen Verstoß gegen die Schiedsgerichtsordnung, gegen andere auf das Verfahren anwendbare Vorschriften, gegen Anordnungen des Schiedsgerichts oder gegen Anforderungen aus der Schiedsvereinbarung betreffend die Bildung des Schiedsgerichts oder die Verfahrensführung zu rügen, wird als eine Partei betrachtet, die auf ihr Rügerecht verzichtet hat.

ARTIKEL 43

Begründung von Entscheidungen des Gerichtshofs

- 1 Auf Antrag einer Partei teilt der Gerichtshof die Gründe für Entscheidungen mit, die gemäß den Artikeln 7(2), 11, 13(9), 13(10), 15 und 16(3) ergangen sind, sofern der Gerichtshof nicht in Ausnahmefällen beschließt, hiervon abzusehen.
- 2 Jeder Antrag auf Mitteilung von Gründen muss vor dem Ergehen jener Entscheidung gestellt werden, für die eine Begründung beantragt wird. Bei Entscheidungen gemäß Artikel 16(3) hat eine Partei ihren Antrag an den Gerichtshof zu richten, wenn sie zur Stellungnahme aufgefordert wird.

ARTIKEL 44

Sekretär des Schiedsgerichts

- 1 Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien einen Sekretär des Schiedsgerichts bestellen, der unter der Leitung und Kontrolle des Schiedsgerichts tätig wird, ohne dass ihm dessen Entscheidungsbefugnis übertragen wird.
- 2 Für Sekretäre des Schiedsgerichts gelten dieselben Anforderungen an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit wie für Schiedsrichter nach der Schiedsgerichtsordnung; vor ihrer Bestellung haben sie eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu unterzeichnen.

ARTIKEL 45

Haftungsbeschränkung

Die Schiedsrichter, vom Schiedsgericht beauftragte Personen, der Eilschiedsrichter, der Gerichtshof und seine Mitglieder, die ICC und ihre Beschäftigten, die ICC-Nationalkomitees, ICC-Gruppen und ihre Beschäftigten und Vertreter haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig sein sollte.

ARTIKEL 46

Allgemeine Bestimmung

In allen nicht ausdrücklich in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Fällen handeln der Gerichtshof und das Schiedsgericht nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung. Sie sind gehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs sicherzustellen.

ARTIKEL 47

Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verwaltung der Schiedsverfahren durch den Gerichtshof gemäß der Schiedsgerichtsordnung ergeben, unterliegen französischem Recht und werden vom ausschließlich zuständigen Tribunal Judiciaire de Paris in Frankreich entschieden.

ARTIKEL 48

Originalfassung

Die englische Fassung der Schiedsgerichtsordnung ist die Originalfassung. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der englischen Fassung und einer Übersetzung ist die englische Fassung maßgeblich.

ARTIKEL 1

Aufgabe und Unabhängigkeit

- 1 Der Gerichtshof ist die unabhängige Schiedsinstitution der ICC. Der Gerichtshof gewährleistet die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung und verfügt zu diesem Zweck über alle erforderlichen Befugnisse.
- 2 Der Gerichtshof entscheidet Streitigkeiten nicht selbst. Er verwaltet die Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung. Der Gerichtshof ist die einzige Institution, die zur Verwaltung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung, einschließlich der Prüfung und Genehmigung von danach ergangenen Schiedssprüchen, befugt ist.
- 3 Als eigenständige Institution erfüllt der Gerichtshof diese Aufgabe in vollständiger Unabhängigkeit von der ICC und ihren Organen.
- 4 Der Gerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anhang II niedergelegt ist.
- 5 Die Mitglieder des Gerichtshofs im Sinne von Artikel 3 dieses Anhangs I sind von den ICC-Nationalkomitees und ICC-Gruppen unabhängig.

ARTIKEL 2

Vertraulichkeit

Die Arbeit des Gerichtshofs und des Sekretariats, einschließlich jeder Kommunikation zwischen dem Sekretariat und dem Schiedsgericht, ist vertraulich. Jeder, der in irgendeiner Funktion an dieser Arbeit mitwirkt, ist verpflichtet, diese Vertraulichkeit zu wahren.

ARTIKEL 3

Zusammensetzung des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitgliedern (zusammen die „Mitglieder“).

ARTIKEL 4

Ernennung

- 1 Der ICC World Council („World Council“) wählt den Präsidenten auf Empfehlung des ICC Executive Board („Executive Board“). Diese Empfehlung erfolgt auf der Grundlage des Vorschlags eines unabhängigen Auswahlgremiums, dem renommierte Schiedspraktiker angehören.
- 2 Der World Council ernennt die Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten.
- 3 Der World Council ernennt auf Vorschlag der ICC-Nationalkomitees oder ICC-Gruppen jeweils ein Mitglied je Nationalkomitee bzw. Gruppe; dabei sind die vom Präsidenten festgelegten Kriterien und das von ihm festgelegte Verfahren zu berücksichtigen.
- 4 Der World Council kann ferner auf begründeten Vorschlag des Präsidenten Mitglieder ernennen.
- 5 Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden.
- 6 Kein Mitglied übt sein Amt für mehr als zwei vollständige aufeinanderfolgende Amtszeiten aus, es sei denn, der World Council beschließt auf Empfehlung des Executive Board und auf Vorschlag des Präsidenten etwas anderes, insbesondere wenn ein Mitglied für die Ernennung zum Vizepräsidenten vorgeschlagen wird.

ARTIKEL 5

Suspendierung

Nach Anhörung des Präsidiums kann der Präsident ein Mitglied oder einen Vizepräsidenten, der gegen die Schiedsgerichtsordnung handelt, der die Integrität des Gerichtshofs angreift oder dessen Verhalten dem Gerichtshof auf andere Weise schaden könnte, von der Mitwirkung an der Arbeit des Gerichtshofs suspendieren, bis der World Council darüber entscheidet, ob das Mitglied oder der Vizepräsident ersetzt werden soll.

ARTIKEL 6

Ersetzung

- 1 Wenn ein Mitglied oder ein Vizepräsident nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben auszuüben, wird vom World Council für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.
- 2 Wenn eine Vakanz im Gerichtshof zwischen Sitzungen des World Council die Arbeit des Gerichtshofs beeinträchtigen könnte, kann das Executive Board ein Mitglied ernennen, das bis zur nächsten Sitzung des World Council im Amt bleibt.

ARTIKEL 7

Sitzungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof führt seine Arbeit in Ausschüssen, Sonderausschüssen, Ein-Personen-Ausschüssen und in Vollversammlungen („Sitzungen des Gerichtshofs“) durch. Sitzungen des Gerichtshofs können in Präsenz, in hybrider Form oder per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.

ARTIKEL 8

Dringende Entscheidungen

Der Präsident kann im Namen des Gerichtshofs dringende Entscheidungen treffen, sofern diese Entscheidungen dem Präsidium vierteljährlich mitgeteilt werden. Auf Ersuchen des Präsidenten, in dessen Abwesenheit oder wenn der Präsident aus anderen Gründen nicht in der Lage ist zu handeln, ist einer der Vizepräsidenten in gleicher Weise ermächtigt.

ARTIKEL 9

Ausschüsse

- 1 Der Gerichtshof führt seine Arbeit in Ausschüssen mit drei Mitgliedern („Ausschüsse“) durch, soweit in den Artikeln 10(1), 11 und 12 dieses Anhangs nichts anderes vorgesehen ist.
- 2 Die Ausschüsse bestehen aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

ARTIKEL 10

Sonderausschüsse

- 1 Der Gerichtshof kann seine Arbeit in Sonderausschüssen durchführen,
 - a) um über Angelegenheiten gemäß den Artikeln 15, 16(2) und/oder 16(3) der Schiedsgerichtsordnung zu entscheiden;
 - b) um Entwürfe von Schiedssprüchen bei Vorliegen von *dissenting opinions* zu prüfen;
 - c) um Entwürfe von Schiedssprüchen in Fällen zu prüfen, in denen eine oder mehrere der Parteien ein Staat sind oder als staatliche Einrichtung oder internationale Organisation angesehen werden können;
 - d) um über Angelegenheiten zu entscheiden, die an einen Sonderausschuss von einem Ausschuss überwiesen wurden, der zu keiner Entscheidung gelangt ist oder es bevorzugt hat, nach Unterbreitung sämtlicher ihm geeignet erscheinender Vorschläge keine Entscheidung zu treffen; oder
 - e) auf Ersuchen des Präsidenten.
- 2 Die Sonderausschüsse bestehen aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.

ARTIKEL 11

Ein-Personen-Ausschüsse

Der Gerichtshof kann seine Arbeit in Ein-Personen-Ausschüssen durchführen, um Entwürfe von Schiedssprüchen nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und den Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren zu prüfen.

ARTIKEL 12

Vollversammlung des Gerichtshofs

- 1 Der Gerichtshof tritt in Vollversammlung während seiner jährlichen Arbeitssitzung und immer dann zusammen, wenn der Präsident sie einberuft.

Schiedsgerichtsordnung der ICC
**ANHANG I – SATZUNG DES INTERNATIONALEN
SCHIEDSGERICHTSHOFS**

- 2 Die Vollversammlung des Gerichtshofs kann jede Entscheidung gemäß den Artikeln 9(1), 10(1) und 11 dieses Anhangs treffen.
- 3 Die Vollversammlung des Gerichtshofs besteht aus allen Mitgliedern, die ihre Teilnahme zugesagt haben und anwesend sind.

ARTIKEL 13

Präsidium

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär bilden das Präsidium des Gerichtshofs („Präsidium“). Der Präsident berät sich mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums über die Grundsätze und Praktiken des Gerichtshofs.

ARTIKEL 14

Sekretariat

Das Sekretariat unterstützt unter der Leitung seines Generalsekretärs den Gerichtshof in seiner Arbeit.

ARTIKEL 15

Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Auf Ersuchen des Präsidiums können der Präsident und der Generalsekretär dem Executive Board nach Anhörung der Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und ADR („Kommission“) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung zur Genehmigung vorschlagen. Der Präsident und der Generalsekretär können dem Executive Board Änderungen der Kostenordnung unmittelbar vorschlagen.

ARTIKEL 16

Die Entscheidungen des Gerichtshofs gelten als in Paris, Frankreich, getroffen.

ARTIKEL 1

Zugang zu Informationen über die Arbeit des Gerichtshofs

- 1 Nur die Mitglieder und das Sekretariat dürfen an den Sitzungen des Gerichtshofs teilnehmen.
- 2 Der Präsident kann jedoch in Ausnahmefällen andere Personen einladen, als Beobachter an Sitzungen des Gerichtshofs teilzunehmen („Beobachter“). Diese Personen haben den vertraulichen Charakter der Arbeit des Gerichtshofs zu wahren.
- 3 Der Präsident bestimmt, welche Beobachter an bestimmten Sitzungen des Gerichtshofs teilnehmen dürfen.
- 4 Der Generalsekretär bestimmt, in welchem Umfang Mitglieder und Mitglieder des Sekretariats Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit der Arbeit des Gerichtshofs haben.
- 5 Die dem Gerichtshof vorgelegten oder vom Gerichtshof oder vom Sekretariat im Rahmen der Verfahren vor dem Gerichtshof erstellten Dokumente werden nur den Mitgliedern und den Mitgliedern des Sekretariats übermittelt.
- 6 Ist ein Mitglied oder ein Mitglied des Sekretariats in irgendeiner Weise an einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beteiligt, so hat es den Generalsekretär zu unterrichten, sobald es von dieser Beteiligung Kenntnis erlangt.
- 7 Ist ein Mitglied oder ein Beobachter in irgendeiner Weise an einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beteiligt oder entscheidet der Generalsekretär aus einem anderen Grund entsprechend, so darf diese Person nicht an der Sitzung des Gerichtshofs teilnehmen, wenn der Gerichtshof die Angelegenheit prüft. Sie darf weder an den Erörterungen noch an den Entscheidungen des Gerichtshofs mitwirken und erhält keinen Zugang zu Dokumenten oder Informationen im Zusammenhang mit diesem Verfahren.

- 8 Ist ein Mitglied des Sekretariats in irgendeiner Weise an einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beteiligt oder entscheidet der Generalsekretär aus einem anderen Grund entsprechend, so darf diese Person nicht an der Arbeit des Gerichtshofs in Bezug auf dieses Verfahren mitwirken. Dies umfasst die Teilnahme an der Sitzung des Gerichtshofs, wenn der Gerichtshof die Angelegenheit prüft, den Zugang zu den Erörterungen und den Entscheidungen des Gerichtshofs, die Mitwirkung an der allgemeinen Verwaltung des Verfahrens sowie den Erhalt von Dokumenten oder Informationen über das Verfahren.
- 9 Der Generalsekretär kann Personen, die wissenschaftlich arbeiten, gestatten, Schiedssprüche und andere Unterlagen allgemeinen Interesses einzusehen, mit Ausnahme von Schriftsätzen, Aufzeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen, die von den Parteien eingereicht worden sind.
- 10 Der Generalsekretär erteilt diese Genehmigung nur, wenn sich die betreffende Person verpflichtet, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und nichts auf ihrer Grundlage zu veröffentlichen, ohne den Text zuvor dem Generalsekretär zur Genehmigung vorzulegen.

ARTIKEL 2

Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofs und des Sekretariats an ICC-Schiedsverfahren

- 1 Der Präsident und die Mitglieder des Sekretariats dürfen in Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung weder als Schiedsrichter noch als Parteivertreter tätig werden.
- 2 Der Gerichtshof darf Mitglieder nicht zu Schiedsrichtern ernennen. Die Parteien können jedoch Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten gemäß Artikel 13 der Schiedsgerichtsordnung oder nach jedem anderen von den Parteien vereinbarten Verfahren vorbehaltlich der Bestätigung als Schiedsrichter vorschlagen.

ARTIKEL 3

Bildung, Beschlussfähigkeit und Entscheidungsfindung

- 1 Der Präsident bestimmt, welche Mitglieder an den Ausschüssen, Sonderausschüssen und Ein-Personen-Ausschüssen teilnehmen. Ist der Präsident abwesend oder aus anderen Gründen nicht in der Lage zu handeln, trifft ein Vizepräsident diese Bestimmung auf Ersuchen des Generalsekretärs.
- 2 Sitzungen des Gerichtshofs finden immer dann statt, wenn der Präsident sie einberuft.
- 3 Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gerichtshofs. Ein Vizepräsident kann jedoch den Vorsitz in einer Sitzung des Gerichtshofs führen, und zwar entweder (i) auf Ersuchen des Präsidenten oder (ii) wenn der Präsident abwesend oder aus anderen Gründen nicht in der Lage zu handeln ist, auf Ersuchen des Generalsekretärs. In Ausnahmefällen kann ein anderes Mitglied nach demselben Verfahren den Vorsitz in einer Sitzung des Gerichtshofs führen.
- 4 Jedes Mitglied kann in einem Ein-Personen-Ausschuss tätig werden.
- 5 Die Beratungen sind wirksam, wenn
 - a) in einem Ausschuss mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; und
 - b) in einem Sonderausschuss oder in der Vollversammlung mindestens sechs Mitglieder und der Präsident oder der designierte Vizepräsident anwesend sind.
- 6 Entscheidungen in Ausschüssen werden einstimmig getroffen. Kommt ein Ausschuss nicht zu einer einstimmigen Entscheidung oder hält er es für vorzugswürdig, sich zu enthalten, verweist er die Angelegenheit unter Beifügung der von ihm für angemessen erachteten Vorschläge an einen Sonderausschuss.
- 7 Entscheidungen in Sonderausschüssen und in der Vollversammlung werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder gegebenenfalls des Vizepräsidenten den Ausschlag.

ARTIKEL 4

Sekretariat des Gerichtshofs

- 1 In Abwesenheit des Generalsekretärs oder sonst auf dessen Ersuchen hin sind der Stellvertretende Generalsekretär, der Managing Counsel und/oder der General Counsel ermächtigt, Entscheidungen zu treffen oder Maßnahmen zu ergreifen, zu denen der Generalsekretär nach der Schiedsgerichtsordnung befugt ist.
- 2 Mit Zustimmung des Präsidiums kann das Sekretariat Merkblätter und andere Materialien herausgeben, die zur Information der Parteien oder Schiedsrichter bestimmt sind oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Schiedsverfahren erforderlich sind.
- 3 Büros des Sekretariats können außerhalb des Sitzes der ICC eröffnet werden. Die Aufgaben des Sekretariats gemäß der Schiedsgerichtsordnung können von jedem seiner Büros aus entsprechend den Anweisungen des Generalsekretärs ausgeübt werden.

ARTIKEL 5

Aufbewahrung von Dokumenten

- 1 In jedem gemäß der Schiedsgerichtsordnung eingeleiteten Schiedsverfahren bewahrt das Sekretariat in den Archiven des Gerichtshofs alle Schiedssprüche und Entscheidungen des Gerichtshofs sowie Kopien der einschlägigen Korrespondenz des Sekretariats in elektronischer oder physischer Form so lange auf, wie dies erforderlich ist für: (i) die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, (ii) die Abwehr von Rechtsansprüchen, (iii) Prüfungszwecke, (iv) die Verwaltung und Verbesserung der Streitbeilegungsdienste des Gerichtshofs und des Sekretariats für anhängige und künftige Streitigkeiten im Einklang mit ihrer Aufgabe und (v) wissenschaftliche Arbeiten.

- 2 Alle von den Parteien oder den Schiedsrichtern eingereichten Dokumente, Mitteilungen oder sonstiger Schriftverkehr – in elektronischer oder physischer Form – werden vernichtet, es sei denn, (i) ihre Aufbewahrung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, (ii) sie werden für Recherchen benötigt, (iii) sie sind erforderlich, damit der Gerichtshof und das Sekretariat ihre Streitbeilegungsdienste für anhängige und künftige Streitigkeiten im Einklang mit ihrer Aufgabe verwalten und verbessern können, oder (iv) eine Partei oder ein Schiedsrichter beantragt innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Sekretariats über die Rücknahme des Schiedsverfahrens oder nach Zustellung des Endschiedsspruchs oder eines späteren Nachtrags oder einer späteren Entscheidung zum Endschiedsspruch oder zum zusätzlichen Schiedsspruch schriftlich die Rückgabe dieser Dokumente, Mitteilungen oder des sonstigen Schriftverkehrs. Alle mit der Rückgabe dieser Dokumente verbundenen Kosten und Auslagen sind von dieser Partei oder diesem Schiedsrichter zu tragen.
- 3 Hat das Sekretariat gemäß Artikel 3(1) der Schiedsgerichtsordnung um eine schriftliche Mitteilung per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg ersucht und übermittelt eine Partei diese in Papierform, kann das Sekretariat die Papierfassung vernichten, sobald sichergestellt ist, dass eine elektronische Kopie der Mitteilung aufbewahrt wird.

ARTIKEL 1

Kostenordnung

- 1 Nach Genehmigung durch das Executive Board erlässt der Generalsekretär eine Kostenordnung, in der die Tabellen für die Berechnung der Schiedsrichterhonorare und der ICC-Verwaltungskosten festgelegt sind.
- 2 Das Honorar der Schiedsrichter und die ICC-Verwaltungskosten werden gemäß der Kostenordnung berechnet, die am Tag des Beginns des Schiedsverfahrens gültig ist.
- 3 Zahlungen müssen unmittelbar von den Parteien des Verfahrens geleistet werden. Die ICC akzeptiert jedoch Zahlungen durch Dritte, wenn ein hinreichender Nachweis des Rechtsverhältnisses zwischen dem beauftragten Dritten als Zahler und der Partei des Verfahrens vorliegt.

ARTIKEL 2

Registrierungsgebühr

Jede Klage und gegebenenfalls jeder Antrag auf Einbeziehung zusätzlicher Parteien muss von einer Registrierungsgebühr in der in der Kostenordnung festgelegten Höhe begleitet sein. Die Registrierungsgebühr wird nicht zurückgezahlt und auf den Anteil am Kostenvorschuss der Partei angerechnet, die die Klage oder den Antrag auf Einbeziehung zusätzlicher Parteien einreicht. Der Generalsekretär kann in Ausnahmefällen auf die Zahlung der Registrierungsgebühr verzichten.

ARTIKEL 3

Vorläufiger Kostenvorschuss

Der vom Generalsekretär gemäß Artikel 40(1) der Schiedsgerichtsordnung festgesetzte vorläufige Kostenvorschuss soll im Regelfall 50 Prozent der Mindesthonorare und 50 Prozent der in der Kostenordnung vorgesehenen ICC-Verwaltungskosten sowie den voraussichtlichen bis zur ersten Verfahrensmanagementkonferenz anfallenden erstattungsfähigen Auslagen des Schiedsgerichts entsprechen. Ist der Streitwert nicht beziffert, so wird der vorläufige Kostenvorschuss nach dem Ermessen des Generalsekretärs festgesetzt.

ARTIKEL 4

Kostenvorschuss

- 1 Der Kostenvorschuss wird in einer Höhe festgesetzt, die voraussichtlich das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter, die ICC-Verwaltungskosten sowie alle anderen der ICC im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstehenden Kosten für die ihr von den Parteien geltend gemachten Ansprüche deckt; etwas anderes gilt, wenn Ansprüche gemäß Artikel 8 oder 9 der Schiedsgerichtsordnung geltend gemacht werden; in diesem Fall findet Artikel 40(6) der Schiedsgerichtsordnung Anwendung. Ist der Streitwert zum Zeitpunkt der Festsetzung des Kostenvorschusses nicht beziffert, so wird der Kostenvorschuss nach dem Ermessen des Generalsekretärs festgesetzt.
- 2 Grundsätzlich behandelt das Schiedsgericht gemäß Artikel 40(9) der Schiedsgerichtsordnung nur diejenigen Ansprüche oder Widerklageansprüche, für die der Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist.
- 3 Wie in Artikel 40(7) der Schiedsgerichtsordnung vorgesehen, kann der Kostenvorschuss jederzeit während des Schiedsverfahrens abgeändert werden. Bei der Abänderung des Kostenvorschusses berücksichtigt der Generalsekretär Änderungen des Streitwerts, die voraussichtlichen Auslagen des Schiedsgerichts, den Schwierigkeitsgrad oder die Komplexität des Verfahrens sowie alle sonstigen maßgeblichen Umstände.
- 4 Bevor ein vom Schiedsgericht ernannter Sachverständiger seine Arbeit aufnehmen kann, haben die Parteien oder eine von ihnen einen vom Schiedsgericht festgesetzten Kostenvorschuss zu zahlen, der ausreicht, um die voraussichtlichen Honorare und Auslagen des Sachverständigen in der vom Schiedsgericht bestimmten Höhe zu decken. Das Schiedsgericht ist dafür verantwortlich, dass diese Honorare und Auslagen von den Parteien gezahlt werden.
- 5 Die als Kostenvorschüsse gezahlten Beträge werden weder zugunsten der Parteien noch zugunsten des Schiedsgerichts verzinst.

ARTIKEL 5

Vorschüsse auf die Honorare des Schiedsgerichts

Der Generalsekretär kann dem Schiedsgericht auf Antrag Vorschüsse auf seine Honorare gewähren, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Gerichtshofs über diese Honorare.

ARTIKEL 6

Honorar und Auslagen des Schiedsgerichts sowie ICC-Verwaltungskosten

- 1 Vorbehaltlich Artikel 41(2) der Schiedsgerichtsordnung setzt der Gerichtshof das Honorar des Schiedsgerichts gemäß der Kostenordnung oder, wenn der Streitwert nicht beziffert ist, nach seinem Ermessen fest.
- 2 Bei der Festsetzung des Honorars des Schiedsgerichts berücksichtigt der Gerichtshof alle maßgeblichen Umstände, insbesondere, ob das Verfahren vor Erlass des Endschiedsspruchs beendet wurde, die Sorgfalt und Effizienz des Schiedsgerichts, den Zeitaufwand, die Komplexität der Streitigkeit, die Qualität des Entwurfs des Schiedsspruchs und die Rechtzeitigkeit der Vorlage des Entwurfs des Schiedsspruchs, um zu einem Betrag innerhalb der in der Kostenordnung vorgesehenen Grenzen zu gelangen oder, in Ausnahmefällen gemäß Artikel 41(2) der Schiedsgerichtsordnung, zu einem Betrag, der diese Grenzen über- oder unterschreitet.
- 3 Wenn eine Sache mehr als einem Schiedsrichter vorgelegt wird, kann der Gerichtshof nach seinem Ermessen das Gesamthonorar auf einen Betrag erhöhen, der im Regelfall das Dreifache des Honorars eines Schiedsrichters nicht übersteigt.
- 4 Nur der Gerichtshof setzt das Honorar des Schiedsgerichts fest. Die Parteien und ein Schiedsrichter dürfen keine gesonderten Honorarvereinbarungen treffen.
- 5 Bei der Festsetzung des Honorars eines ersetzten Schiedsrichters berücksichtigt der Gerichtshof die Umstände der Ersetzung, den Stand des Verfahrens und die Arbeit, die der Ersatzschiedsrichter voraussichtlich zu leisten hat. Der Gerichtshof kann das Honorar des ersetzten Schiedsrichters von dem des Ersatzschiedsrichters abziehen.

- 6 Der Gerichtshof setzt die ICC-Verwaltungskosten für jedes Schiedsverfahren gemäß der Kostenordnung oder, wenn der Streitwert nicht beziffert ist, nach seinem Ermessen fest. Haben die Parteien zusätzliche Leistungen vereinbart oder liegen Ausnahmefälle vor, kann der Gerichtshof die ICC-Verwaltungskosten auf einen niedrigeren oder höheren Betrag festsetzen als denjenigen, der sich aus der Kostenordnung ergibt, sofern diese Verwaltungskosten im Regelfall den in der Kostenordnung vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten.
- 7 Der Generalsekretär kann jederzeit während des Schiedsverfahrens denjenigen Teil der ICC-Verwaltungskosten festsetzen, der den vom Gerichtshof und vom Sekretariat bereits erbrachten Leistungen entspricht; dieser Teil wird von dem von den Parteien gezahlten Kostenvorschuss abgezogen.
- 8 Der Generalsekretär kann ferner die Zahlung zusätzlicher ICC-Verwaltungskosten über die in der Kostenordnung vorgesehenen Beträge hinaus als Voraussetzung dafür verlangen, dass ein Schiedsverfahren auf Antrag der Parteien oder einer Partei ohne Widerspruch der anderen Partei ausgesetzt wird.
- 9 Der Gerichtshof erstattet den Parteien jeden Teil des von ihnen gezahlten Kostenvorschusses, der die vom Gerichtshof festgesetzten Kosten des Schiedsverfahrens übersteigt.
- 10 Stellt eine Partei einen Antrag gemäß Artikel 39(2) oder 39(3) der Schiedsgerichtsordnung oder wird eine Sache gemäß Artikel 39(5) der Schiedsgerichtsordnung zurückverwiesen, kann der Generalsekretär einen Vorschuss zur Deckung der zusätzlichen Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts sowie zusätzlicher ICC-Verwaltungskosten festsetzen. Der Generalsekretär kann ferner verlangen, dass dieser Vorschuss vollständig bezahlt wird, bevor der Antrag an das Schiedsgericht übermittelt wird. Bei Genehmigung der Entscheidung des Schiedsgerichts setzt der Gerichtshof die Kosten des Verfahrens nach dem Antrag oder der Zurückverweisung nach seinem Ermessen fest, einschließlich etwaiger Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts und ICC-Verwaltungskosten.

- 11 Der Generalsekretär kann die Zahlung von ICC-Verwaltungskosten zusätzlich zu den in der Kostenordnung aufgeführten Beträgen für alle Kosten verlangen, die aus einem Antrag gemäß Artikel 38(7) der Schiedsgerichtsordnung entstehen.
- 12 Falls einem Schiedsverfahren ein Verfahren gemäß den ICC-Mediationsregeln vorgeschaltet ist, wird die Hälfte der für dieses Verfahren bezahlten ICC-Verwaltungskosten auf die ICC-Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens angerechnet.
- 13 An den Schiedsrichter bezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Schiedsrichtersondore anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter.
- 14 ICC-Verwaltungskosten enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.), andere Steuern, Gebühren oder vergleichbare Abgaben. ICC-Verwaltungskosten können sich durch jeweils anfallende MwSt., andere Steuern, Gebühren oder vergleichbare Abgaben erhöhen. Die Parteien haben diese Beträge zu zahlen, sobald die ICC sie hierzu auffordert.
- 15 Der Generalsekretär kann dem Gerichtshof die nach diesem Anhang zu entscheidenden Fragen vorlegen.

ARTIKEL 7

Honorar und Auslagen des Sekretärs des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht kann die Erstattung der angemessenen und gerechtfertigten Auslagen eines Sekretärs des Schiedsgerichts verlangen. Im Übrigen darf die Bestellung eines Sekretärs des Schiedsgerichts für die Parteien keine zusätzliche finanzielle Belastung begründen. Direkte Vereinbarungen zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über das Honorar des Sekretärs des Schiedsgerichts sind unzulässig.

ARTIKEL 1

Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen

- 1 Wenn eine Partei Eilmaßnahmen gemäß Artikel 31 der Schiedsgerichtsordnung beantragen will, so hat sie ihren Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen (der „Antrag“) gemäß diesem Anhang (die „Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren“) beim Sekretariat einzureichen.
- 2 Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden nur Anwendung auf
 - a) Parteien, die die Schiedsvereinbarung, auf die sich der Antrag stützt, unterzeichnet haben;
 - b) deren Rechtsnachfolger; oder
 - c) jede Partei, hinsichtlich derer der Präsident aufgrund der in dem Antrag enthaltenen Informationen zu dem Ergebnis kommt, dass eine für diese Partei verbindliche Schiedsvereinbarung bestehen könnte.
- 3 Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung, wenn:
 - a) die der Schiedsgerichtsordnung unterliegende Schiedsvereinbarung vor dem 1. Januar 2012 geschlossen wurde;
 - b) die Parteien die Anwendung der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren ausgeschlossen haben; oder
 - c) die Schiedsvereinbarung, auf die sich der Antrag stützt, einem Staatsvertrag oder einem Gesetz zum Schutz von Investitionen entstammt.
- 4 Der Antrag kann vor Einreichung der Schiedsklage, gleichzeitig mit dieser oder danach eingereicht werden, sofern er beim Sekretariat eingeht, bevor die Schiedsverfahrensakten gemäß Artikel 17 der Schiedsgerichtsordnung an das Schiedsgericht übermittelt worden sind.
- 5 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) vollständigen Namen, Beschreibung, Adresse und sonstige Kontaktdaten jeder Partei;
 - b) vollständigen Namen, Adressen und sonstige Kontaktdaten der Vertreter des Antragstellers;

- c) Darstellung der antragsbegründenden Umstände sowie der zugrundeliegenden Streitigkeit, die Gegenstand des Schiedsverfahrens ist oder werden soll;
- d) Darlegung der beantragten Eilmaßnahmen;
- e) die Gründe, warum der Antragsteller Eilmaßnahmen benötigt;
- f) einschlägige Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung;
- g) Vereinbarungen zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln oder zur Verfahrenssprache;
- h) Nachweis der Zahlung des in der Kostenordnung vorgesehenen Betrags; und
- i) jede Schiedsklage und jedes sonstige Vorbringen in Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Streitigkeit, die bzw. das vor Antragstellung von einer der Parteien des Eilschiedsrichterverfahrens beim Sekretariat eingereicht worden ist.

Dem Antrag können weitere Dokumente oder Informationen beigelegt werden, soweit der Antragsteller dies für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Prüfung des Antrags beitragen können.

- 6 Der Antrag ist in der Sprache des Schiedsverfahrens abzufassen, sofern diese zwischen den Parteien vereinbart ist; oder, falls die Parteien keine derartige Vereinbarung getroffen haben, in der Sprache der Schiedsvereinbarung.
- 7 Sofern und soweit der Präsident aufgrund der in dem Antrag enthaltenen Informationen zu dem Ergebnis kommt, dass die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren gemäß Artikel 1(2) und 1(3) dieses Anhangs Anwendung finden, übermittelt das Sekretariat dem Antragsgegner ein Exemplar des Antrags mit allen ihm beigelegten Dokumenten. Sofern und soweit der Präsident zu einem anderen Ergebnis kommt, unterrichtet das Sekretariat die Parteien, dass kein Eilschiedsrichterverfahren im Hinblick auf einige oder sämtliche Parteien stattfindet, und übermittelt ihnen zu Informationszwecken ein Exemplar des Antrags.

- 8 Erhält das Sekretariat nicht binnen 10 Tagen nach Eingang des Antrags – oder innerhalb einer vom Eilschiedsrichter für erforderlich gehaltenen längeren Frist – eine Schiedsklage des Antragstellers, so beendet der Präsident das Eilschiedsrichterverfahren.

ARTIKEL 2

Ernennung des Eilschiedsrichters, Übergabe der Akten

- 1 Die Ernennung eines Eilschiedsrichters durch den Präsidenten erfolgt so schnell wie möglich, normalerweise binnen 2 Tagen nach Eingang des Antrags beim Sekretariat.
- 2 Ein Eilschiedsrichter wird nicht ernannt, nachdem die Schiedsverfahrensakten gemäß Artikel 17 der Schiedsgerichtsordnung an das Schiedsgericht übergeben worden sind. Ein zuvor bereits ernannter Eilschiedsrichter bleibt jedoch befugt, innerhalb der in Artikel 6(4) dieses Anhangs vorgesehenen Frist eine Anordnung zu erlassen.
- 3 Vorbehaltlich der Regelung in Artikel 7 dieses Anhangs unterrichtet das Sekretariat die Parteien, sobald der Eilschiedsrichter ernannt worden ist, und übergibt die Akten dem Eilschiedsrichter. Danach haben die Parteien alle schriftlichen Mitteilungen unmittelbar an den Eilschiedsrichter zu richten; weitere Exemplare gehen an jede andere Partei und das Sekretariat. Das Sekretariat erhält auch Kopien aller schriftlichen Mitteilungen des Eilschiedsrichters an die Parteien.
- 4 Jeder Eilschiedsrichter muss unparteiisch und von den an der Streitigkeit beteiligten Parteien unabhängig sein und bleiben.
- 5 Jede Person, die als Eilschiedsrichter vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Die Parteien erhalten vom Sekretariat jeweils eine Kopie dieser Erklärung.
- 6 Ein Eilschiedsrichter kann nicht als Schiedsrichter in einem Schiedsverfahren über die Streitigkeit tätig werden, die den Anlass für den Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen bildet.

ARTIKEL 3

Ablehnung eines Eilschiedsrichters

- 1 Ein Antrag auf Ablehnung eines Eilschiedsrichters ist innerhalb von 3 Tagen zu stellen, nachdem die Partei, die den Antrag auf Ablehnung stellt, die Mitteilung über die Ernennung empfangen hat oder, falls sie erst nach der Benachrichtigung von der Ernennung von den Tatsachen und Umständen Kenntnis erhalten hat, auf die der Antrag gestützt wird, innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung.
- 2 Der Antrag wird vom Gerichtshof entschieden, nachdem das Sekretariat dem Eilschiedsrichter und der oder den anderen Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben hat.

ARTIKEL 4

Ort des Eilschiedsrichterverfahrens

- 1 Sofern die Parteien den Ort des Schiedsverfahrens vereinbart haben, ist dieser der Ort des Eilschiedsrichterverfahrens. Falls die Parteien keine Vereinbarung dazu getroffen haben, bestimmt der Präsident den Ort des Eilschiedsrichterverfahrens; die Bestimmung des Ortes des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 19(1) der Schiedsgerichtsordnung bleibt davon unberührt.
- 2 Verhandlungen vor dem Eilschiedsrichter können an einem vom Eilschiedsrichter für geeignet gehaltenen Ort in Präsenz, in hybrider Form oder per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel geführt werden.

ARTIKEL 5

Verfahren

- 1 Der Eilschiedsrichter erstellt so schnell wie möglich, normalerweise innerhalb von 2 Tagen nach Empfang der Akten, einen Verfahrenskalender für das Eilschiedsrichterverfahren.

- 2 Der Eilschiedsrichter führt das Verfahren in der Art und Weise, die er unter Berücksichtigung der Art und Dringlichkeit des Antrags für sachdienlich hält. In jedem Fall handelt der Eilschiedsrichter fair und unparteiisch und stellt sicher, dass jede Partei angemessene Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen.

ARTIKEL 6

Beschluss

- 1 Die Entscheidung des Eilschiedsrichters ergeht in Form eines Beschlusses (der „Beschluss“).
- 2 In dem Beschluss bestimmt der Eilschiedsrichter, ob er zur Anordnung von Eilmaßnahmen zuständig ist.
- 3 Der Beschluss ergeht schriftlich unter Angabe der Gründe. Der Eilschiedsrichter unterzeichnet den Beschluss und versieht ihn mit einem Datum.
- 4 Der Beschluss ergeht spätestens 15 Tage nach Empfang der Akten. Der Präsident kann diese Frist auf begründeten Antrag des Eilschiedsrichters oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.
- 5 Innerhalb der gemäß Artikel 6(4) dieses Anhangs ermittelten Frist übermittelt der Eilschiedsrichter den Beschluss den Parteien, mit Kopie an das Sekretariat, in einer der nach Artikel 3(4) der Schiedsgerichtsordnung zulässigen Formen der Mitteilung, die nach Einschätzung des Eilschiedsrichters unverzüglichsten Empfang gewährleistet.
- 6 Die Parteien verpflichten sich, jeden vom Eilschiedsrichter erlassenen Beschluss zu befolgen.
- 7 Der Beschluss verliert seine Verbindlichkeit für die Parteien, wenn
 - a) der Präsident das Eilschiedsrichterverfahren gemäß Artikel 1(8) dieses Anhangs beendet;
 - b) der Gerichtshof einem Ablehnungsantrag gegen den Eilschiedsrichter gemäß Artikel 3 dieses Anhangs stattgibt;
 - c) das Schiedsgericht einen Endschiedsspruch erlässt, sofern nicht vom Schiedsgericht ausdrücklich anders entschieden; oder
 - d) sämtliche Ansprüche zurückgenommen werden oder das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs beendet wird.

- 8 Der Eilschiedsrichter kann den Beschluss von der Erfüllung solcher Bedingungen abhängig machen, die er für geeignet hält, einschließlich der Stellung einer angemessenen Sicherheit.
- 9 Auf begründeten Antrag einer Partei vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht gemäß Artikel 17 der Schiedsgerichtsordnung kann der Eilschiedsrichter den Beschluss ändern, in seiner Wirkung beenden oder aufheben.
- 10 Das Schiedsgericht kann den Beschluss oder jede vom Eilschiedsrichter vorgenommene Änderung des Beschlusses ändern, in seiner Wirkung beenden oder aufheben. Das Schiedsgericht ist nicht an die vom Eilschiedsrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die von ihm entschiedenen Fragen, Streitpunkte oder Streitigkeiten oder an die von ihm angeführten Gründe gebunden.
- 11 Das Schiedsgericht entscheidet über alle Anträge oder Ansprüche einer Partei im Zusammenhang mit dem Eilschiedsrichterverfahren. Dies schließt die Neuverteilung der Kosten dieses Verfahrens sowie alle Ansprüche ein, die sich aus der Befolgung oder Nichtbefolgung des vom Eilschiedsrichter erlassenen Beschlusses ergeben oder damit im Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 7

Vorläufige Anordnungen

- 1 Eine Partei kann in jedem Stadium des Eilschiedsrichterverfahrens beantragen, dass einer anderen Partei durch vorläufige Anordnung untersagt wird, den Zweck des Antrags zu vereiteln (die „vorläufige Anordnung“). Ein solcher Antrag kann ohne vorherige Benachrichtigung sämtlicher anderer Parteien gestellt und entschieden werden.
- 2 Stellt eine Partei einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung, bevor der Antrag den anderen Parteien übermittelt worden ist, so übermittelt das Sekretariat diesen Antrag zusammen mit dem Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen dem Eilschiedsrichter, bevor es sämtliche anderen Parteien benachrichtigt.

- 3 Das Sekretariat übermittelt den Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen und den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung sämtlichen anderen Parteien, sobald der Eilschiedsrichter über den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung entschieden hat.
- 4 Wird die vorläufige Anordnung erlassen, so hat der Eilschiedsrichter sämtlichen anderen Parteien unverzüglich angemessene Gelegenheit zu geben, zur Sache vorzutragen. Der Eilschiedsrichter kann die vorläufige Anordnung ändern.

ARTIKEL 8

Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens

- 1 Der Antragsteller hat den in der Kostenordnung vorgesehenen Betrag zu entrichten. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 1(7) dieses Anhangs wird der Eilschiedsrichter nicht ernannt und der Antrag nicht zugestellt, wenn die erforderliche Zahlung nicht beim Sekretariat eingeht.
- 2 In jedem Stadium des Eilschiedsrichterverfahrens kann der Präsident entscheiden, das Honorar des Eilschiedsrichters oder die ICC-Verwaltungskosten zu erhöhen, wobei er unter anderem die Art des Falles sowie Art und Umfang der vom Eilschiedsrichter, vom Gerichtshof und vom Sekretariat geleisteten Arbeit berücksichtigt. Wenn die Partei, die den Antrag eingereicht hat, die erhöhten Kosten nicht innerhalb der vom Sekretariat bestimmten Frist zahlt, gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 3 Im Beschluss werden die Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens festgesetzt und entschieden, welche Partei diese Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie von den Parteien zu tragen sind.
- 4 Zu den Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens gehören die ICC-Verwaltungskosten, das Honorar und die Auslagen des Eilschiedsrichters sowie die angemessenen Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Eilschiedsrichterverfahren entstanden sind.

- 5 Falls das Eilschiedsrichterverfahren gemäß Artikel 1(8) dieses Anhangs nicht stattfindet oder aus anderen Gründen vor Erlass eines Beschlusses beendet wird, setzt der Präsident fest, welcher Betrag gegebenenfalls an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Ein in der Kostenordnung vorgesehener Teil der ICC-Verwaltungskosten wird in jedem Fall nicht zurückgezahlt.

ARTIKEL 9

Anträge an staatliche Gerichte

Zweck der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren ist es nicht, Parteien die Möglichkeit zu nehmen, jederzeit vor Antragstellung auf Erlass entsprechender Maßnahmen nach dieser Schiedsgerichtsordnung – und, sofern dies den Umständen nach geboten ist, auch danach – bei einem zuständigen Justizorgan vorläufige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen zu beantragen. Ein Antrag auf Erlass entsprechender Maßnahmen bei einem zuständigen Justizorgan gilt weder als Verletzung der Schiedsvereinbarung noch als Verzicht auf sie. Eine Partei, die einen solchen Antrag stellt oder solche Maßnahmen von dem Justizorgan erwirkt, hat das Sekretariat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

ARTIKEL 10

Allgemeine Bestimmung

- 1 Der Präsident kann alle Angelegenheiten betreffend die Verwaltung des Eilschiedsrichterverfahrens, die in diesem Anhang nicht ausdrücklich geregelt sind, nach eigenem Ermessen entscheiden.
- 2 In allen Angelegenheiten betreffend das Eilschiedsrichterverfahren, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang geregelt sind, handeln der Gerichtshof, der Präsident und der Eilschiedsrichter nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung und dieses Anhangs.

ARTIKEL 1

Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

- 1 Soweit dieser Anhang V keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist die Schiedsgerichtsordnung auf ein unter den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden.
- 2 Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden Anwendung, wenn
 - a) der gemäß Artikel 1(5) dieses Anhangs V zum Zeitpunkt der dort vorgesehenen Mitteilung berechnete Streitwert den in Artikel 1(3) dieses Anhangs festgelegten Betrag nicht übersteigt („Schwellenwert für das beschleunigte Verfahren“); oder
 - b) die Parteien ihre Anwendung vereinbart haben.
- 3 Der Schwellenwert für das beschleunigte Verfahren beträgt
 - a) US\$ 2.000.000, wenn die Schiedsvereinbarung gemäß der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. März 2017 und vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen wurde; oder
 - b) US\$ 3.000.000, wenn die Schiedsvereinbarung gemäß der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. Januar 2021 und vor dem 1. Juni 2026 abgeschlossen wurde; oder
 - c) US\$ 4.000.000, wenn die Schiedsvereinbarung gemäß der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. Juni 2026 abgeschlossen wurde.

Findet jedoch eine alternative Gebührenskala Anwendung, so ist der Schwellenwert für das beschleunigte Verfahren der in der Kostenordnung festgelegte Betrag.
- 4 Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung, wenn
 - a) die Schiedsvereinbarung gemäß der Schiedsgerichtsordnung vor dem 1. März 2017 abgeschlossen wurde;

- b) die Parteien die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren vereinbart haben; oder
 - c) der Gerichtshof feststellt, dass die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren unter den gegebenen Umständen nicht sachdienlich ist.
- 5 Sobald das Sekretariat die Antwort gemäß Artikel 6 der Schiedsgerichtsordnung erhält oder die Frist für die Antwort abgelaufen ist oder zu jedem danach maßgeblichen Zeitpunkt, unterrichtet es die Parteien darüber, ob die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren in dem betreffenden Verfahren Anwendung finden.
- 6 Der Gerichtshof kann jederzeit während des Schiedsverfahrens von sich aus oder auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichts und nach Anhörung des Schiedsgerichts und der Parteien entscheiden, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren auf das Verfahren nicht länger Anwendung finden. In diesem Fall bleibt das Schiedsgericht im Amt, sofern der Gerichtshof es nicht für angezeigt hält, das Schiedsgericht zu ersetzen und/oder neu zu bilden.

ARTIKEL 2

Bildung des Schiedsgerichts

- 1 Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der Schiedsvereinbarung kann der Gerichtshof einen Einzelschiedsrichter ernennen.
- 2 Die Parteien können den Einzelschiedsrichter innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist benennen. Tun sie dies nicht, so ernennt der Gerichtshof den Einzelschiedsrichter so schnell wie möglich.

ARTIKEL 3

Verfahren

- 1 Das Schiedsgericht hat gemäß Artikel 24 der Schiedsgerichtsordnung spätestens 15 Tage nach Erhalt der Schiedsverfahrensakten vom Sekretariat eine erste Verfahrensmanagementkonferenz abzuhalten. Der Generalsekretär kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, wenn er dies für erforderlich hält.

- 2 Das Schiedsgericht ist nach eigenem Ermessen befugt, alle Verfahrensmaßnahmen zu treffen, die es für angemessen hält. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht beispielsweise entscheiden, Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zuzulassen oder Anzahl, Länge und Umfang schriftlicher Schriftsätze und schriftlicher Zeugenaussagen (sowohl von Tatsachenzugehen als auch von Sachverständigen) zu begrenzen.
- 3 Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht entscheiden, die Streitigkeit ausschließlich auf der Grundlage der von den Parteien eingereichten Unterlagen zu entscheiden, ohne mündliche Verhandlung und ohne Befragung von Zeugen oder Sachverständigen.

ARTIKEL 4

Schiedsspruch

Das Schiedsgericht hat seinen Endschiedsspruch binnen sechs Monaten ab dem Tag der ersten Verfahrensmanagementkonferenz zu erlassen, es sei denn, der Präsident verlängert diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus, wenn er dies für erforderlich hält.

ARTIKEL 5

Allgemeine Bestimmung

In allen Angelegenheiten betreffend das beschleunigte Verfahren, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang geregelt sind, handeln der Gerichtshof und das Schiedsgericht nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung und dieses Anhangs.

ARTIKEL 1

Anwendung der Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren

- 1 Soweit in diesem Anhang VI nichts anderes bestimmt ist, findet die Schiedsgerichtsordnung auf ein Schiedsverfahren nach den Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren Anwendung.
- 2 Die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren finden keine Anwendung mehr, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Verfahrens
 - a) die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren keine Anwendung mehr finden; oder
 - b) der Gerichtshof von sich aus oder auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien und des Schiedsgerichts entscheidet, dass die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren keine Anwendung mehr finden. In diesem Fall entscheidet der Gerichtshof, ob das Schiedsverfahren nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren oder nach der Schiedsgerichtsordnung fortgesetzt wird. Sofern der Gerichtshof es nicht für angezeigt hält, das Schiedsgericht zu ersetzen und/oder neu zu bilden, bleibt das Schiedsgericht im Amt.

ARTIKEL 2

Klage und Klageschrift; Antwort und Klageerwiderung; Widerklage; und Erwiderung auf die Widerklageschrift

- 1 Die Klage muss folgende Angaben sowie die Klageschrift des Klägers enthalten („Klage und Klageschrift“):
 - a) vollständigen Namen, Beschreibung, Adresse und sonstige Kontaktdaten jeder Partei;
 - b) vollständigen Namen, Adresse und sonstige Kontaktdaten der Vertreter des Klägers im Schiedsverfahren;
 - c) Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie der Anspruchsgrundlage, auf die die Ansprüche gestützt werden;
 - d) die rechtliche Begründung des Anspruchs;
 - e) die Tatsachen, auf die der Anspruch gestützt wird;

- f) die Anträge, unter Angabe der Höhe der bezifferten Ansprüche, und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Ansprüche;
- g) einschlägige Vereinbarungen, insbesondere die Schiedsvereinbarung(en);
- h) bei Ansprüchen aus mehr als einer Schiedsvereinbarung: Angabe der Schiedsvereinbarung, auf deren Grundlage der jeweilige Anspruch geltend gemacht wird;
- i) alle sachdienlichen Angaben und Anmerkungen oder Vorschläge zur Ernennung des Einzelschiedsrichters; und
- j) alle sachdienlichen Angaben und Anmerkungen oder Vorschläge zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

Der Kläger hat mit der Klage und Klageschrift die in Artikel 12(5)–12(6) der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Angaben einzureichen.

- 2 Der Klage und Klageschrift sind, soweit möglich, die Beweismittel beizufügen, auf die sich der Kläger stützt.
- 3 Sofern der Generalsekretär aufgrund der in der Klage und Klageschrift enthaltenen Informationen aufgrund des ersten Anscheins zu dem Ergebnis kommt, dass eine für die Parteien nach den Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren verbindliche Schiedsvereinbarung bestehen könnte, übermittelt das Sekretariat dem Beklagten ein Exemplar der Klage und Klageschrift sowie der beigefügten Dokumente. Sofern der Generalsekretär aufgrund der in der Klage und Klageschrift enthaltenen Informationen aufgrund des ersten Anscheins nicht zu diesem Ergebnis kommt, wird das Schiedsverfahren nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren oder nach der Schiedsgerichtsordnung fortgeführt.
- 4 Binnen 20 Tagen ab Empfang der Klage und Klageschrift vom Sekretariat hat der Beklagte dem Sekretariat Folgendes mitzuteilen:
 - a) seinen vollständigen Namen, Beschreibung, Adresse und sonstige Kontaktdaten;
 - b) den vollständigen Namen, die Adresse und sonstige Kontaktdaten der Vertreter des Beklagten im Schiedsverfahren;

Schiedsgerichtsordnung der ICC
**ANHANG VI – BESTIMMUNGEN ZUM BESONDERS
 BESCHLEUNIGTEN SCHIEDSVERFAHREN**

- c) Anmerkungen oder Vorschläge zur Ernennung des Einzelschiedsrichters, sofern die Parteien nicht in der Lage sind, diesen gemeinsam zu benennen;
 - d) Anmerkungen oder Vorschläge zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache; und
 - e) die in Artikel 12(5)–12(6) der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Angaben.
- 5 Binnen 30 Tagen ab Empfang der Klage und Klageschrift vom Sekretariat hat der Beklagte seine Antwort einzureichen, welche die folgenden Angaben sowie seine Klageerwiderung („Antwort und Klageerwiderung“) und gegebenenfalls eine Widerklageschrift („Widerklageschrift“) enthalten muss:
- a) seine Stellungnahme zur Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie zur Anspruchsgrundlage, auf die die Ansprüche gestützt werden;
 - b) die Tatsachen, auf die die Klageerwiderung und eine etwaige Widerklage gestützt werden;
 - c) die rechtliche Begründung, auf die die Klageerwiderung und eine etwaige Widerklage gestützt werden;
 - d) seine Stellungnahme zu den Klageanträgen sowie die Widerklageanträge, unter Angabe der Höhe der bezifferten Widerklageansprüche und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Widerklageansprüche;
- 6 Der Antwort und Klageerwiderung sowie einer etwaigen Widerklageschrift sind, soweit möglich, die Beweismittel beizufügen, auf die sich der Beklagte stützt.
- 7 Wurde vom Beklagten eine Widerklageschrift eingereicht, hat der Kläger binnen 20 Tagen ab Empfang der Widerklageschrift vom Sekretariat – oder innerhalb einer anderen vom bereits gebildeten Schiedsgericht festgelegten Frist – eine Erwiderung auf die Widerklageschrift („Erwiderung auf die Widerklageschrift“) einzureichen. Diese muss Folgendes enthalten:
- a) die Tatsachen, auf die die Verteidigung gegen eine Widerklage gestützt wird;

- b) die rechtliche Begründung der Verteidigung gegen eine Widerklage; und
 - c) die Anträge.
- 8 Der Erwiderung auf die Widerklageschrift sind, soweit möglich, die Beweismittel beizufügen, auf die sich der Kläger stützt.
- 9 Fristverlängerungen für die in Artikel 2 dieses Anhangs genannten Fristen werden nur gewährt, wenn die Parteien dies vereinbaren.
- 10 Reicht eine Partei, gegen die Ansprüche geltend gemacht wurden, keine Antwort und Klageerwiderung ein oder macht eine Partei Einwendungen in Bezug auf Bestehen, Gültigkeit oder Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung oder in Bezug auf die Frage, ob alle in dem Schiedsverfahren erhobenen Ansprüche in einem einzigen Schiedsverfahren gemeinsam entschieden werden können, geltend, wird das Schiedsverfahren fortgesetzt, und das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit oder die Frage der gemeinsamen Entscheidung der Ansprüche.

ARTIKEL 3

Einbeziehung und Verbindung

- 1 Die Einbeziehung zusätzlicher Parteien gemäß Artikel 8 der Schiedsgerichtsordnung ist nicht zulässig.
- 2 Die Verbindung von zwei oder mehr Schiedsverfahren gemäß Artikel 11 der Schiedsgerichtsordnung ist nicht zulässig.

ARTIKEL 4

Einzelschiedsrichter

- 1 Die Streitigkeit wird durch einen Einzelschiedsrichter entschieden.
- 2 Sofern die Parteien den Einzelschiedsrichter nicht innerhalb von 20 Tagen nach Empfang der Klage und Klageschrift durch den Beklagten (oder innerhalb einer längeren vereinbarten Frist) gemeinsam benannt haben, ernennt der Gerichtshof direkt eine von ihm für geeignet gehaltene Person als Einzelschiedsrichter.

ARTIKEL 5

Ablehnung des Einzelschiedsrichters

Ein Antrag auf Ablehnung ist nur zulässig, wenn die Partei ihn entweder binnen 7 Tagen ab Empfang der Mitteilung über die Ernennung oder Bestätigung des Schiedsrichters stellt oder binnen 7 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die den Antrag stellende Partei von den Tatsachen und Umständen unterrichtet wurde, auf die sich der Antrag stützt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

ARTIKEL 6

Ablauf des Verfahrens

- 1 Binnen 7 Tagen nach Übergabe der Schiedsverfahrensakten durch das Sekretariat hält das Schiedsgericht eine erste Verfahrensmanagementkonferenz ab, um die Parteien zu möglichen Verfahrensmaßnahmen anzuhören und den Verfahrenskalender zu erstellen. Der Generalsekretär kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, wenn er dies für erforderlich hält.
- 2 Das Schiedsgericht kann nach eigenem Ermessen alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für angemessen hält. Insbesondere kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien entscheiden, Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zuzulassen oder die Anzahl, die Länge und den Umfang der Schriftsätze und schriftlicher Zeugenaussagen (sowohl von Tatsachenzugehen als auch von Sachverständigen) zu begrenzen.
- 3 Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht entscheiden, die Streitigkeit ausschließlich auf der Grundlage der von den Parteien eingereichten Unterlagen zu entscheiden, ohne mündliche Verhandlung und ohne Befragung von Zeugen oder Sachverständigen.

ARTIKEL 7

Schiedsspruch

- 1 Das Schiedsgericht muss seinen Endschiedsspruch binnen drei Monaten ab dem Datum der ersten Verfahrensmanagementkonferenz erlassen, sofern die Frist nicht vom Präsidenten auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängert wird, wenn er eine Verlängerung für erforderlich hält.
- 2 Sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass eine Begründung entbehrlich ist, ist der Schiedsspruch zu begründen.
- 3 Eine vom Schiedsgericht von sich aus gemäß Artikel 39(1) der Schiedsgerichtsordnung vorgenommene Berichtigung ist dem Gerichtshof binnen 21 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs durch das Sekretariat gemäß Artikel 38(2) der Schiedsgerichtsordnung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4 Jeder Antrag einer Partei gemäß Artikel 39(2) oder 39(3) der Schiedsgerichtsordnung ist binnen 14 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs durch diese Partei zu stellen.
- 5 Die Frist, die der Partei oder den Parteien vom Schiedsgericht gemäß Artikel 39(4) der Schiedsgerichtsordnung gesetzt wird, soll im Regelfall 14 Tage nicht überschreiten. Die Frist für die Vorlage des Entwurfs seiner Entscheidung über den Antrag an den Gerichtshof gemäß Artikel 39(4) der Schiedsgerichtsordnung endet spätestens 7 Tage nach Ablauf der Frist für den Empfang etwaiger Stellungnahmen der anderen Partei oder Parteien oder innerhalb einer anderen Frist, die der Generalsekretär bestimmt.

ARTIKEL 8

Allgemeine Bestimmung

In allen Angelegenheiten betreffend das besonders beschleunigte Schiedsverfahren, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang geregelt sind, handeln der Gerichtshof und das Schiedsgericht nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung und dieses Anhangs.

Kostenordnung

Teil I. Anwendbare Währung

ARTIKEL 1

Bei der Festsetzung von Beträgen, die nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung festgesetzt werden oder in ihr vorgesehen sind, ist die anwendbare Währung für alle Schiedsverfahren der US-Dollar (US\$), es sei denn, der Generalsekretär weist das Schiedsverfahren nach Maßgabe des Merkblatts über die Arbeitsweise der brasilianischen Geschäftsstelle des Sekretariats des Gerichtshofs („SCIAB-Merkblatt“) der Geschäftsstelle in São Paulo zu; in diesem Fall ist die Währung der brasilianische Real (BRL).

ARTIKEL 2

Ist die Anwendung der in Artikel 1 genannten Währung gesetzlich verboten oder beschließt die ICC dies ausnahmsweise, so kann die ICC eine andere Währung anwenden.

ARTIKEL 3

Gilt nach Maßgabe von Artikel 2 eine andere Währung, so sind alle gemäß der Schiedsgerichtsordnung festgelegten oder darin vorgesehenen Beträge als Gegenwert der Währung zu verstehen, die nach Artikel 1 angewendet worden wäre, und auf der Grundlage des Datums des Beginns des Schiedsverfahrens zu berechnen.

Teil II. In US-Dollar verwaltete Fälle

ARTIKEL 1

Anwendbare Sätze

- 1 Die in Artikel 5 dieses Teils II festgelegten Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare gelten ab dem 1. Juni 2026 für alle Schiedsverfahren, die ab diesem Datum beginnen, unabhängig davon, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung auf diese Schiedsverfahren Anwendung findet.
- 2 Die in Artikel 6 dieses Teils II festgelegten Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und der Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren gelten ab dem 1. Juni 2026 für alle Schiedsverfahren, die nach Maßgabe der Anhänge V und VI der Schiedsgerichtsordnung verwaltet werden und ab diesem Datum beginnen, unabhängig davon, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung auf diese Schiedsverfahren Anwendung findet.
- 3 Die ICC-Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare werden progressiv berechnet, indem der jeweilige Prozentsatz auf jede aufeinanderfolgende Tranche des Streitwerts gemäß den Artikeln 5 und 6 dieses Teils II angewendet und die sich daraus ergebenden Beträge addiert werden. Übersteigt der Streitwert US\$ 515.000.000, gilt für die ICC-Verwaltungskosten ein Pauschalbetrag von US\$ 180.000.

ARTIKEL 2

Registrierungsgebühr

Die gemäß Artikel 5(4) und Artikel 8(3) der Schiedsgerichtsordnung zu entrichtende Registrierungsgebühr beträgt US\$ 5.000.

ARTIKEL 3

Gebühren für das Eilschiedsrichterverfahren

- 1 Die Gebühren für das Eilschiedsrichterverfahren nach Maßgabe von Artikel 8(1) des Anhangs IV der Schiedsgerichtsordnung betragen US\$ 50.000, bestehend aus US\$ 12.500 für die ICC-Verwaltungskosten und US\$ 37.500 für die Honorare und Auslagen des Eilschiedsrichters.
- 2 Der nicht erstattungsfähige Teil der ICC-Verwaltungskosten nach Maßgabe von Artikel 8(5) des Anhangs IV der Schiedsgerichtsordnung beträgt US\$ 5.000.

ARTIKEL 4

Schwellenwert für die Bankgarantie

Der in Artikel 40(8)(a) der Schiedsgerichtsordnung genannte Schwellenwert beträgt US\$ 500.000.

ARTIKEL 5

Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichter-honorare

1 Verwaltungskosten (in US-Dollar)

Streitwert (in US-Dollar)	Verwaltungskosten
bis zu 50.000	US\$ 5.000
von 50.001 bis 100.000	1,4535%
von 100.001 bis 200.000	2,5840%
von 200.001 bis 500.000	2,1375%
von 500.001 bis 1.000.000	1,5390%
von 1.000.001 bis 2.000.000	0,7486%
von 2.000.001 bis 5.000.000	0,4370%
von 5.000.001 bis 30.000.000	0,2500%
von 30.000.001 bis 50.000.000	0,0900%
von 50.000.001 bis 80.000.000	0,0100%
von 80.000.001 bis 515.000.000	0,0123%
über 515.000.000	US\$ 180.000

2 Schiedsrichterhonorare (in US-Dollar)

Streitwert (in US-Dollar)	Mindesthonorar	Höchsthonorar
bis zu 50.000	US\$ 3.000	18,0200%
von 50.001 bis 100.000	2,6500%	13,5680%
von 100.001 bis 200.000	1,4310%	7,6850%
von 200.001 bis 500.000	1,3670%	6,8370%
von 500.001 bis 1.000.000	0,9540%	4,0280%
von 1.000.001 bis 2.000.000	0,6890%	3,6040%
von 2.000.001 bis 5.000.000	0,3750%	1,3910%
von 5.000.001 bis 10.000.000	0,1280%	0,9100%
von 10.000.001 bis 30.000.000	0,0640%	0,2410%
von 30.000.001 bis 50.000.000	0,0590%	0,2280%
von 50.000.001 bis 80.000.000	0,0330%	0,1570%
von 80.000.001 bis 100.000.000	0,0210%	0,1150%
von 100.000.001 bis 500.000.000	0,0110%	0,0580%
über 500.000.000	0,0100%	0,0400%

ARTIKEL 6**Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare – Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren****1 Verwaltungskosten (in US-Dollar)**

Streitwert (in US-Dollar)	Verwaltungskosten
bis zu 50.000	US\$ 5.000
von 50.001 bis 100.000	1,4535%
von 100.001 bis 200.000	2,5840%
von 200.001 bis 500.000	2,1375%
von 500.001 bis 1.000.000	1,5390%
von 1.000.001 bis 2.000.000	0,7486%
von 2.000.001 bis 5.000.000	0,4370%
von 5.000.001 bis 30.000.000	0,2500%
von 30.000.001 bis 50.000.000	0,0900%
von 50.000.001 bis 80.000.000	0,0100%
von 80.000.001 bis 515.000.000	0,0123%
über 515.000.000	US\$ 180.000

2 Schiedsrichterhonorare (in US-Dollar)

Streitwert (in US-Dollar)	Mindesthonorar	Höchsthonorar
bis zu 50.000	US\$ 2.400	14,4160%
von 50.001 bis 100.000	2,1200%	10,8544%
von 100.001 bis 200.000	1,1448%	6,1480%
von 200.001 bis 500.000	1,0936%	5,4696%
von 500.001 bis 1.000.000	0,7632%	3,2224%
von 1.000.001 bis 2.000.000	0,5512%	2,8832%
von 2.000.001 bis 5.000.000	0,3000%	1,1128%
von 5.000.001 bis 10.000.000	0,1024%	0,7280%
von 10.000.001 bis 30.000.000	0,0512%	0,1928%
von 30.000.001 bis 50.000.000	0,0472%	0,1824%
von 50.000.001 bis 80.000.000	0,0264%	0,1256%
von 80.000.001 bis 100.000.000	0,0168%	0,0920%
von 100.000.001 bis 500.000.000	0,0088%	0,0464%
über 500.000.000	0,0080%	0,0320%

Teil III. In BRL verwaltete Fälle

ARTIKEL 1

Anwendbare Sätze

- 1 Die in Artikel 6 dieses Teils III festgelegten Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare gelten ab dem 1. Januar 2025 für alle Schiedsverfahren, die ab diesem Datum beginnen, unabhängig davon, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung auf diese Schiedsverfahren Anwendung findet.
- 2 Die in Artikel 7 dieses Teils III festgelegten Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare gelten für die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren ab dem 1. Januar 2025 und für die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren ab dem 1. Juni 2026 für alle Schiedsverfahren, die nach Maßgabe der Anhänge V und VI der Schiedsgerichtsordnung verwaltet werden und ab diesem Datum beginnen, unabhängig davon, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung auf diese Schiedsverfahren Anwendung findet.
- 3 Die ICC-Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare werden progressiv berechnet, indem der jeweilige Prozentsatz auf jede aufeinanderfolgende Tranche des Streitwerts gemäß den Artikeln 6 und 7 dieses Teils III angewendet und die sich daraus ergebenden Beträge addiert werden. Übersteigt der Streitwert 2.500.000.000 BRL, gilt für die ICC-Verwaltungskosten ein Pauschalbetrag von 750.000 BRL.

ARTIKEL 2

Registrierungsgebühr

Die gemäß Artikel 5(4) und Artikel 8(3) der Schiedsgerichtsordnung zu entrichtende Registrierungsgebühr beträgt 25.000 BRL.

ARTIKEL 3

Schwellenwert – Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

Der Schwellenwert für das beschleunigte Verfahren nach Maßgabe von Artikel 1(3) des Anhangs V der Schiedsgerichtsordnung beträgt:

- a) 6.400.000 BRL, wenn die Schiedsvereinbarung nach der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. März 2017 und vor dem 1. Januar 2021 geschlossen wurde; oder
- b) 9.600.000 BRL, wenn die Schiedsvereinbarung nach der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. Januar 2021 und vor dem 1. Juni 2026 geschlossen wurde; oder
- c) 12.800.000 BRL, wenn die Schiedsvereinbarung nach der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. Juni 2026 geschlossen wurde.

ARTIKEL 4

Gebühren für das Eilschiedsrichterverfahren

- 1 Die Gebühren für das Eilschiedsrichterverfahren nach Maßgabe von Artikel 8(1) des Anhangs IV der Schiedsgerichtsordnung betragen 200.000 BRL, bestehend aus 50.000 BRL für die ICC-Verwaltungskosten und 150.000 BRL für die Honorare und Auslagen des Eilschiedsrichters.
- 2 Der nicht erstattungsfähige Teil der ICC-Verwaltungskosten nach Maßgabe von Artikel 8(5) des Anhangs IV der Schiedsgerichtsordnung beträgt 25.000 BRL.

ARTIKEL 5

Schwellenwert für die Bankgarantie

Ist die Stellung einer Bankgarantie möglich, beträgt der in Artikel 40(8)(a) der Schiedsgerichtsordnung genannte Schwellenwert 2.500.000 BRL.

ARTIKEL 6

Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare

1 Verwaltungskosten (in BRL)

Streitwert (in BRL)	Verwaltungskosten
bis zu 250.000	25.000 BRL
von 250.001 bis 500.000	1,9125%
von 500.001 bis 1.000.000	4,2500%
von 1.000.001 bis 2.500.000	3,5156%
von 2.500.001 bis 5.000.000	2,5313%
von 5.000.001 bis 10.000.000	1,2313%
von 10.000.001 bis 25.000.000	0,4600%
von 25.000.001 bis 50.000.000	0,2500%
von 50.000.001 bis 150.000.000	0,1000%
von 150.000.001 bis 250.000.000	0,0900%
von 250.000.001 bis 400.000.000	0,0100%
von 400.000.001 bis 2.500.000.000	0,0123%
über 2.500.000.000	750.000 BRL

2 Schiedsrichterhonorare (in BRL)

Streitwert (in BRL)	Mindesthonorar	Höchsthonorar
bis zu 250.000	15.000 BRL	18,0200%
von 250.001 bis 500.000	2,6500%	13,5680%
von 500.001 bis 1.000.000	1,4310%	7,6850%
von 1.000.001 bis 2.500.000	1,3670%	6,8370%
von 2.500.001 bis 5.000.000	0,9540%	4,0280%
von 5.000.001 bis 10.000.000	0,6890%	3,6040%
von 10.000.001 bis 25.000.000	0,3750%	1,3910%
von 25.000.001 bis 50.000.000	0,0832%	0,5915%
von 50.000.001 bis 150.000.000	0,0416%	0,1567%
von 150.000.001 bis 250.000.000	0,0384%	0,1482%
von 250.000.001 bis 400.000.000	0,0215%	0,1021%
von 400.000.001 bis 500.000.000	0,0137%	0,0748%
von 500.000.001 bis 2.500.000.000	0,0072%	0,0377%
über 2.500.000.000	0,0065%	0,0260%

ARTIKEL 7**Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare – Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren****1 Verwaltungskosten (in BRL)**

Streitwert (in BRL)	Verwaltungskosten
bis zu 250.000	25.000 BRL
von 250.001 bis 500.000	1,9125%
von 500.001 bis 1.000.000	4,2500%
von 1.000.001 bis 2.500.000	3,5156%
von 2.500.001 bis 5.000.000	2,5313%
von 5.000.001 bis 10.000.000	1,2313%
von 10.000.001 bis 25.000.000	0,4600%
von 25.000.001 bis 50.000.000	0,2500%
von 50.000.001 bis 150.000.000	0,1000%
von 150.000.001 bis 250.000.000	0,0900%
von 250.000.001 bis 400.000.000	0,0100%
von 400.000.001 bis 2.500.000.000	0,0123%
über 2.500.000.000	750.000 BRL

2 Schiedsrichterhonorare (in BRL)

Streitwert (in BRL)	Mindesthonorar	Höchsthonorar
bis zu 250.000	12.000 BRL	10,0912%
von 250.001 bis 500.000	1,4840%	7,5981%
von 500.001 bis 1.000.000	0,8014%	4,3036%
von 1.000.001 bis 2.500.000	0,7655%	3,8287%
von 2.500.001 bis 5.000.000	0,5342%	2,2557%
von 5.000.001 bis 10.000.000	0,3858%	2,0182%
von 10.000.001 bis 25.000.000	0,2100%	0,7790%
von 25.000.001 bis 50.000.000	0,0717%	0,5096%
von 50.000.001 bis 150.000.000	0,0358%	0,1350%
von 150.000.001 bis 250.000.000	0,0330%	0,1277%
von 250.000.001 bis 400.000.000	0,0185%	0,0879%
von 400.000.001 bis 500.000.000	0,0118%	0,0644%
von 500.000.001 bis 2.500.000.000	0,0062%	0,0325%
über 2.500.000.000	0,0056%	0,0224%

Schiedsklauseln

Parteien, die die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC in Anspruch nehmen wollen, wird empfohlen, die folgende Musterklausel in ihre Verträge aufzunehmen:

Musterschiedsklausel der ICC

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Es ist den Parteien unbenommen, die Klausel ihrer speziellen Situation anzupassen. Beispielsweise sieht die ICC-Schiedsgerichtsordnung grundsätzlich einen Einzelschiedsrichter vor. Die Parteien können jedoch die Anzahl von Schiedsrichtern abweichend festlegen. Ebenso mag es für sie wünschenswert sein, Ort und Sprache des Schiedsverfahrens zu regeln und das auf die Sachentscheidung anwendbare Recht zu bestimmen. Die ICC-Schiedsgerichtsordnung schränkt die Parteien nicht in ihrer freien Wahl hinsichtlich Ort und Sprache des Schiedsverfahrens und des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ein.

Unter allen Umständen ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, bei der Abfassung der Klausel Mehrdeutigkeiten zu vermeiden. Unklare Formulierungen haben Unsicherheit und Verzögerungen zur Folge und können das Streitbeilegungsverfahren behindern oder sogar ganz in Frage stellen.

Parteien sollten alle Gesichtspunkte bedenken, die die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Klausel nach geltendem Recht möglicherweise beeinträchtigen können. So sollten sie beispielsweise zwingende Vorschriften berücksichtigen, die am Ort des Schiedsverfahrens oder am voraussichtlichen Ort der Vollstreckung des Schiedsspruchs gelten.

ICC-Schiedsgerichtsverfahren ohne Eilschiedsrichter

Wenn nach dem Willen der Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren nicht anwendbar sein sollen, müssen sich die Parteien ausdrücklich gegen deren Anwendbarkeit entscheiden, indem sie die folgende Bestimmung zu obiger Klausel hinzufügen:

Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

Beschleunigtes Schiedsverfahren

Die ICC-Schiedsgerichtsordnung bietet ein beschleunigtes Verfahren für Fälle mit niedrigeren Streitwerten. Wenn die Parteien die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren ausschließen möchten, müssen sie dies ausdrücklich vereinbaren, indem sie folgende Bestimmung zur obigen Schiedsklausel hinzufügen:

Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung.

Parteien, die das beschleunigte Verfahren auch in Fällen mit einem höheren Streitwert nutzen möchten, sollten dies ausdrücklich vereinbaren, indem sie folgende Bestimmung zur obigen Schiedsklausel hinzufügen:

Die Parteien vereinbaren gemäß Artikel 1(2)(b) des Anhangs V zur Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren unabhängig vom Streitwert Anwendung finden.

Wenn die Parteien die Obergrenze für die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren gegenüber dem in diesen Bestimmungen vorgesehenen Grenzwert erhöhen möchten, sollte die folgende Bestimmung zur obigen Schiedsklausel hinzugefügt werden:

Die Parteien vereinbaren gemäß Artikel 1(2)(b) des Anhangs V zur Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden, sofern der Streitwert im Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Artikel 1(5) der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren den Betrag von US\$ [Betrag angeben] nicht übersteigt.

Besonders beschleunigtes Schiedsverfahren

Die ICC-Schiedsgerichtsordnung sieht ein besonders beschleunigtes Schiedsverfahren für Parteien vor, die ein vereinfachtes Verfahren anstreben, bei dem ein Schiedsspruch innerhalb von drei Monaten nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz ergehen kann, unabhängig vom Streitwert. Durch die Vereinbarung wesentlicher Verfahrensaspekte wie des Ortes des Schiedsverfahrens und der Verfahrenssprache bereits in der Schiedsvereinbarung lassen sich Verzögerungen vermeiden, die entstehen, wenn diese Aspekte erst nach Entstehung der Streitigkeit durch spätere Einigung der Parteien oder durch Entscheidung des ICC-Gerichtshofs

oder des Schiedsgerichts zu regeln sind. Alle Parteien müssen das besonders beschleunigte Schiedsverfahren durch Verwendung der folgenden Bestimmung vereinbaren:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) endgültig entschieden.

Die Parteien vereinbaren gemäß Artikel 33 der Schiedsgerichtsordnung, dass die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren Anwendung finden.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist [Stadt und Land angeben]. Die Verfahrenssprache ist [Sprache angeben].

Musterschiedsklausel der ICC ohne Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die in dem Schiedsverfahren erlassenen Schiedssprüche und Prozessleitenden Verfügungen werden nicht veröffentlicht.

Mehrstufige Streitbeilegungsklauseln

Die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit kann als Forum zur endgültigen Streitbeilegung nach dem Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung dienen. Parteien, die in ihre Verträge eine gestaffelte Streitbeilegungsklausel aufnehmen möchten, die eine Kombination von Schiedsverfahren und Mediation der ICC vorsieht, werden auf die Mustermediationsklauseln der ICC verwiesen (vgl. Seiten 105–108).

Anderweitige Kombinationen von ICC-Dienstleistungen sind ebenfalls möglich. So kann die Schiedsgerichtsbarkeit beispielsweise vorgesehen werden, wenn ein Dispute Board oder ein Sachverständigenverfahren nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit geführt hat. Ebenso können Parteien im Rahmen eines ICC-Schiedsverfahrens das internationale Zentrum für ADR der ICC beauftragen, einen Sachverständigen als Gutachter vorzuschlagen.

Musterklauseln für diese und weitere Kombinationen von ICC-Streitbeilegungsverfahren sind in mehreren Sprachen unter **<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/>** erhältlich.

Mediations- regeln

Mediationsregeln der
Internationalen Handelskammer (ICC)

Gültig ab 1. Januar 2014

2014

ARTIKEL 1

Einführende Bestimmungen

- 1 Die Mediationsregeln (die „Regeln“) der Internationalen Handelskammer (die „ICC“) werden vom Internationalen ADR-Zentrum der ICC (das „Zentrum“) verwaltet. Das Zentrum ist eine selbständige Institution innerhalb der ICC.
- 2 Die Regeln sehen die Ernennung eines neutralen Dritten (der „Mediator“) vor, der die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützt.
- 3 Gemäß den Regeln kommt eine Mediation zur Anwendung, sofern nicht die Parteien vor Bestätigung oder Ernennung des Mediators oder mit Einverständnis des Mediators eine andere Streitbeilegungsmethode oder eine Kombination von Streitbeilegungsmethoden wählen. Der Begriff „Mediation“ gemäß den Regeln ist so zu verstehen, dass er auch solche Streitbeilegungsmethode(n) umfasst. Der Begriff „Mediator“ umfasst auch jeden neutralen Dritten, der solche Streitbeilegungsmethode(n) anwendet. Unabhängig von der jeweiligen Streitbeilegungsmethode meint der in den Regeln verwendete Begriff „Verfahren“ den Prozess, der mit dessen Einleitung gemäß den Regeln beginnt und der mit der Beendigung gemäß den Regeln zu Ende kommt.
- 4 Die Regeln können durch Vereinbarungen aller Parteien abgeändert werden. Das Zentrum behält sich jedoch vor, ein Verfahren nicht zu verwalten, sofern nach Ermessen des Zentrums eine solche Abänderung dem Sinn und Zweck der Regeln nicht entspricht. Nach Bestätigung oder Ernennung des Mediators bedarf jede Abänderung der Regeln auch der Zustimmung des Mediators.
- 5 Das Zentrum ist die einzige Institution, die zur Verwaltung von Verfahren gemäß den Regeln befugt ist.

ARTIKEL 2

Einleitung des Verfahrens bei Bestehen einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln

- 1 Wenn die Parteien vereinbart haben, ihre Streitigkeit den Regeln zu unterwerfen, muss die Partei bzw. müssen die Parteien, die eine Mediation gemäß den Regeln einleiten möchte(n), einen schriftlichen Antrag (der „Antrag“) an das Zentrum richten, der folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie alle anderweitigen Kontaktdaten der Parteien und ihrer Vertreter;
 - b) eine Darstellung der Streitigkeit und, soweit möglich, eine Angabe des Streitwerts;
 - c) eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung, statt Mediation eine andere Streitbeilegungsmethode anzuwenden, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen Vorschlag der antragstellenden Partei auf Anwendung einer solchen anderen Streitbeilegungsmethode;
 - d) eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über Fristen zur Durchführung der Mediation, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;
 - e) eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über die Sprache(n) der Mediation, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;
 - f) eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über den Ort für persönliche Zusammentreffen, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;
 - g) den Namen eines gegebenenfalls von allen Parteien gemeinsam benannten Mediators, oder bei Fehlen einer gemeinsamen Benennung, eine Vereinbarung aller Parteien über die Eigenschaften eines vom Zentrum zu ernennenden Mediators, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen Vorschlag hinsichtlich der Eigenschaften des Mediators;
 - h) eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung, auf die sich der Antrag stützt.

- 2 Mit dem Antrag muss die antragstellende Partei bzw. müssen die antragstellenden Parteien die Registrierungsgebühr gemäß dem zur Zeit des Antrags geltenden Anhang entrichten.
- 3 Die antragstellende Partei muss bzw. die antragstellenden Parteien müssen gleichzeitig eine Kopie des Antrags an alle weiteren Parteien senden, sofern der Antrag nicht von allen Parteien gemeinsam gestellt wird.
- 4 Das Zentrum bestätigt den Parteien den Erhalt des Antrags und der Registrierungsgebühr schriftlich.
- 5 Bei Bestehen einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln gilt der Tag des Antragseingangs beim Zentrum in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Verfahrensbeginns.
- 6 Haben die Parteien vereinbart, dass die Frist zur Streitbeilegung gemäß den Regeln mit der Antragseinkbringung beginnt, gilt, nur für die Bestimmung des Fristbeginns, der Antrag als an dem Tag eingebracht, an dem das Zentrum den Erhalt des Antrags oder der Registrierungsgebühr bestätigt, wobei das jeweils spätere Datum maßgeblich ist.

ARTIKEL 3

Einleitung des Verfahrens ohne vorherige Vereinbarung über die Anwendung der Regeln

- 1 Fehlt eine Parteivereinbarung über die Anwendung der Regeln, kann jede Partei, die einer anderen Partei ein Verfahren gemäß den Regeln vorschlagen möchte, beim Zentrum einen schriftlichen Antrag mit den Angaben nach Artikel 2(1)(a)–(g) einbringen. Nach Empfang eines solchen Antrags informiert das Zentrum alle anderen Parteien über den Vorschlag und kann die Parteien bei der Abwägung des Vorschlags unterstützen.
- 2 Mit dem Antrag muss die antragstellende Partei bzw. müssen die antragstellenden Parteien die Registrierungsgebühr gemäß dem zur Zeit des Antrags geltenden Anhang entrichten.
- 3 Sofern die Parteien eine Vereinbarung treffen, ihre Streitigkeit den Regeln zu unterwerfen, beginnt das Verfahren an dem Tag, an dem das Zentrum den Parteien die Vereinbarung schriftlich bestätigt.

- 4 Sofern die Parteien binnen 15 Tagen nach Empfang des Antrags durch das Zentrum oder nach Ablauf einer vom Zentrum in angemessener Weise verlängerten Frist keine Vereinbarung treffen, ihre Streitigkeit den Regeln zu unterwerfen, wird kein Verfahren eingeleitet.

ARTIKEL 4

Ort und Sprache(n) der Mediation

- 1 Falls die Parteien keine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, kann das Zentrum den Ort für persönliche Zusammentreffen zwischen Mediator und Parteien bestimmen oder den Mediator dazu einladen, dies nach seiner Bestätigung oder Ernennung zu tun.
- 2 Falls die Parteien keine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, kann das Zentrum die Sprache(n) der Mediation bestimmen oder den Mediator dazu einladen, dies nach seiner Bestätigung oder Ernennung zu tun.

ARTIKEL 5

Auswahl des Mediators

- 1 Die Parteien können gemeinsam einen Mediator zur Bestätigung durch das Zentrum benennen.
- 2 Erfolgt keine gemeinsame Benennung eines Mediators durch die Parteien, ernennt das Zentrum nach Rücksprache mit den Parteien einen Mediator oder schlägt den Parteien eine Liste von Mediatoren vor. Die Parteien können gemeinsam einen Mediator aus dieser Liste zur Bestätigung durch das Zentrum benennen. Ansonsten ernennt das Zentrum einen Mediator.
- 3 Jede Person, die als Mediator vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Der künftige Mediator muss dem Zentrum schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen, sowie sämtliche Umstände, die nicht unerhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Mediators aufwerfen könnten. Das Zentrum leitet diese Information schriftlich an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

- 4 Bei der Bestätigung oder Ernennung des Mediators berücksichtigt das Zentrum die Staatsangehörigkeit, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, Qualifikationen, Erfahrungen und gegebenenfalls weitere Eigenschaften der betreffenden Person sowie die Verfügbarkeit und Fähigkeit der betreffenden Person, die Mediation in Übereinstimmung mit den Regeln durchzuführen.
- 5 Ernennet das Zentrum einen Mediator, erfolgt dies entweder auf Vorschlag eines ICC-Nationalkomitees oder einer ICC-Gruppe oder anderweitig. Das Zentrum hat alle vernünftigen Anstrengungen zu unternehmen, einen Mediator zu ernennen, der die gegebenenfalls von allen Parteien vereinbarten Eigenschaften aufweist. Falls sich eine Partei gegen den vom Zentrum ernannten Mediator ausspricht und ihre Einwendung samt Begründung binnen 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung seiner Ernennung dem Zentrum und allen anderen Parteien schriftlich mitteilt, hat das Zentrum einen anderen Mediator zu ernennen.
- 6 Bei Einverständnis aller Parteien können die Parteien gemäß den Regeln mehrere Mediatoren benennen oder das Zentrum beauftragen, mehrere Mediatoren zu ernennen. In geeigneten Fällen kann das Zentrum den Parteien die Bestellung mehrerer Mediatoren vorschlagen.

ARTIKEL 6

Honorare und Kosten

- 1 Mit dem Antrag muss die nicht erstattungsfähige Registrierungsgebühr wie im Anhang festgelegt gemäß Artikel 2(2) oder Artikel 3(2) der Regeln entrichtet werden. Ein Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Registrierungsgebühr bezahlt worden ist.
- 2 Nach Empfang des Antrags gemäß Artikel 3 kann das Zentrum die antragstellende Partei auffordern, einen Vorschuss zu bezahlen, der die Verwaltungskosten des Zentrums deckt.
- 3 Nach Beginn des Verfahrens wird das Zentrum die Parteien zur Zahlung eines Vorschusses oder mehrerer Vorschüsse zur Deckung der Verwaltungskosten des Zentrums sowie der Honorare und Auslagen des Mediators, wie im Anhang festgelegt, auffordern.

- 4 Sollte ein angeforderter Vorschuss nicht bezahlt werden, kann das Zentrum das Verfahren gemäß den Regeln aussetzen oder beenden.
- 5 Bei Beendigung des Verfahrens setzt das Zentrum die Gesamtkosten des Verfahrens fest und erstattet den Parteien etwaige zu viel gezahlte Beträge oder stellt den Parteien etwaige gemäß den Regeln ausstehende Beträge in Rechnung.
- 6 In Verfahren, die gemäß den Regeln begonnen haben, werden alle angeforderten Vorschüsse und festgesetzten Kosten zu gleichen Teilen von den Parteien getragen, sofern von ihnen nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Jeder Partei steht jedoch für den Fall, dass eine andere Partei ihren Anteil nicht bezahlt hat, frei, ausstehende Vorschüsse und Kosten zu bezahlen.
- 7 Sonstige Auslagen einer Partei sind von dieser selbst zu tragen, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

ARTIKEL 7

Durchführung der Mediation

- 1 Der Mediator und die Parteien erörtern unverzüglich die Art und Weise der Durchführung der Mediation.
- 2 Nach dieser Erörterung teilt der Mediator den Parteien unverzüglich schriftlich mit, wie die Mediation durchgeführt werden soll. Mit der Vereinbarung, eine Streitigkeit den Regeln zu unterwerfen, verpflichtet sich jede Partei, an dem Verfahren mindestens bis zum Empfang der vorgenannten schriftlichen Mitteilung oder bis zu einer früheren Beendigung des Verfahrens nach Artikel 8(1) der Regeln teilzunehmen.
- 3 In der Gestaltung und Durchführung der Mediation hat sich der Mediator von den Wünschen der Parteien leiten zu lassen und sie fair und unparteiisch zu behandeln.
- 4 Alle Parteien haben während der gesamten Mediation gewissenhaft und aufrichtig zu handeln.

ARTIKEL 8

Beendigung des Verfahrens

- 1 Verfahren, die gemäß den Regeln begonnen wurden, enden nach schriftlicher Bestätigung des Zentrums an die Parteien über die Verfahrensbeendigung nach Eintritt eines der folgenden Umstände, wobei der zeitlich früheste maßgeblich ist:
 - a) die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung durch die Parteien;
 - b) die schriftliche Mitteilung einer der Parteien an den Mediator nach Erhalt seiner schriftlichen Mitteilung nach Artikel 7(2), dass sie die Mediation nicht weiter fortführen möchte;
 - c) die schriftliche Mitteilung des Mediators an die Parteien, dass die Mediation abgeschlossen ist;
 - d) die schriftliche Mitteilung des Mediators an die Parteien, dass die Mediation seiner Meinung nach die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht beilegen wird;
 - e) die schriftliche Mitteilung des Zentrums an die Parteien, dass die Frist für das Verfahren, gegebenenfalls auch eine verlängerte Frist, abgelaufen ist;
 - f) die schriftliche Mitteilung des Zentrums an die Parteien, frühestens sieben Tage nach Fälligkeit einer Zahlung einer oder mehrerer Parteien gemäß den Regeln, dass die entsprechende Zahlung nicht erfolgt ist; oder
 - g) die schriftliche Mitteilung des Zentrums an die Parteien, dass nach Auffassung des Zentrums kein Mediator benannt werden konnte oder es dem Zentrum trotz angemessener Bemühungen nicht gelungen ist, einen Mediator zu ernennen.
- 2 Der Mediator informiert das Zentrum unverzüglich über die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung durch die Parteien oder über jede Mitteilung an oder durch den Mediator nach Artikel 8(1)(b)–(d) und stellt dem Zentrum eine Kopie dieser Mitteilung zur Verfügung.

ARTIKEL 9

Vertraulichkeit

- 1 Mangels anderweitiger Parteivereinbarung und soweit nicht vom anwendbaren Recht untersagt,
 - a) ist das Verfahren, nicht jedoch die Tatsache, dass es stattfindet, stattgefunden hat oder stattfinden wird, vertraulich und nicht öffentlich;
 - b) bleibt jede Vereinbarung zur Streitbeilegung zwischen den Parteien vertraulich, es sei denn, anwendbares Recht verpflichtet eine Partei zur Offenlegung oder eine Offenlegung ist für die Umsetzung oder Vollstreckung der Vereinbarung notwendig.
- 2 Soweit nicht vom anwendbaren Recht dazu verpflichtet und mangels anderweitiger Parteivereinbarung, dürfen in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren in keiner Weise als Beweis benutzt werden:
 - a) Dokumente, Stellungnahmen oder Mitteilungen, die während oder im Zusammenhang mit dem Verfahren von einer anderen Partei oder vom Mediator eingebracht wurden, soweit diese von der Partei, die sie in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren vorlegen will, nicht anderweitig zu erlangen sind;
 - b) Ansichten und Vorschläge, die von einer Partei im Rahmen des Verfahrens im Hinblick auf die Streitigkeit oder eine mögliche Streitbeilegung geäußert oder gemacht wurden;
 - c) Zugeständnisse, die von einer anderen Partei im Rahmen des Verfahrens gemacht wurden;
 - d) Ansichten oder Vorschläge, die vom Mediator im Rahmen des Verfahrens geäußert oder gemacht wurden; oder
 - e) die Tatsache, dass eine Partei im Rahmen des Verfahrens ihre Bereitschaft hat erkennen lassen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.

ARTIKEL 10

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Wenn die Parteien vor Inkrafttreten dieser Regeln die Anwendung der ICC-ADR-Regeln vereinbart haben, gelten die ICC-Mediationsregeln, es sei denn, eine der Parteien erhebt Widerspruch. In diesem Fall sind die ICC-ADR-Regeln anzuwenden.
- 2 Sofern von allen Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder durch anwendbares Recht nicht untersagt, dürfen die Parteien gerichtliche, schiedsgerichtliche oder ähnliche Verfahren bezüglich der Streitigkeit einleiten oder fortführen, unabhängig von einem Verfahren nach diesen Regeln.
- 3 Sofern von allen Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, darf ein Mediator nicht als Richter, Schiedsrichter, Sachverständiger, Vertreter oder Berater einer Partei in einem gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren mitwirken oder mitgewirkt haben, das den Gegenstand des Verfahrens gemäß den Regeln betrifft oder betroffen hat.
- 4 Sofern nicht durch anwendbares Recht vorgeschrieben oder von allen Parteien und dem Mediator nicht anderweitig schriftlich vereinbart, darf der Mediator in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf jedwede Bereiche des Verfahrens gemäß den Regeln nicht als Zeuge aussagen.
- 5 Der Mediator, das Zentrum, die ICC und ihre Beschäftigten, die ICC-Nationalkomitees und ICC-Gruppen und ihre Beschäftigten und Vertreter haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Verfahren, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig sein sollte.
- 6 In allen nicht ausdrücklich in den Regeln vorgesehenen Fällen handeln das Zentrum und der Mediator nach Sinn und Zweck der Regeln.

ARTIKEL 1

Registrierungsgebühr

Für jeden Antrag gemäß den Regeln ist eine Registrierungsgebühr in Höhe von US\$ 3.000 zu entrichten. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet und wird auf den Vorschuss der antragstellenden Partei angerechnet.

ARTIKEL 2

Verwaltungskosten

- 1 Die Verwaltungskosten der ICC für das Verfahren werden nach Ermessen des Zentrums unter Berücksichtigung der vom Zentrum wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt und werden im Regelfall folgende Werte nicht überschreiten:

US\$ 5.000	bei einem Streitwert bis einschließlich US\$ 200.000
US\$ 10.000	bei einem Streitwert zwischen US\$ 200.001 und US\$ 2.000.000
US\$ 15.000	bei einem Streitwert zwischen US\$ 2.000.001 und US\$ 10.000.000
US\$ 20.000	bei einem Streitwert zwischen US\$ 10.000.001 und US\$ 50.000.000
US\$ 25.000	bei einem Streitwert zwischen US\$ 50.000.001 und US\$ 100.000.000
US\$ 30.000	bei einem Streitwert über US\$ 100.000.000

- 2 Wenn kein Streitwert angegeben wird, setzt das Zentrum die Verwaltungskosten nach seinem Ermessen fest und berücksichtigt dabei alle Umstände des Einzelfalls, einschließlich vorhandener Hinweise über den Streitwert. Im Regelfall übersteigen die Verwaltungskosten dann nicht US\$ 20.000.
- 3 Bei besonderen Umständen kann das Zentrum die Verwaltungskosten höher festsetzen als in der obenstehenden Auflistung vorgesehen, vorausgesetzt, das Zentrum informiert die Parteien darüber im Voraus und überschreitet im Regelfall nicht den in der Auflistung angegebenen Höchstbetrag für Verwaltungskosten.

- 4 Das Zentrum kann zusätzlich zu den sich aus der Auflistung in Artikel 2(1) dieses Anhangs ergebenden Verwaltungskosten die Zahlung weiterer Verwaltungskosten als Voraussetzung dafür verlangen, dass ein Mediationsverfahren auf Antrag beider Parteien oder auf unwidersprochenen Antrag einer Partei ruht. Diese Verwaltungskosten sollen im Regelfall US\$ 1.000 pro Partei und Jahr nicht überschreiten.

ARTIKEL 3

Honorare und Auslagen des Mediators

- 1 Sofern nicht anders zwischen den Parteien und dem Mediator vereinbart, werden die Honorare des Mediators auf Grundlage eines angemessenen Zeitaufwands des Mediators im Verfahren berechnet. Diese Honorare basieren auf einem Stundensatz, den das Zentrum nach Rücksprache mit dem Mediator und den Parteien bei Ernennung oder Bestätigung des Mediators festsetzt. Der Stundensatz muss in der Höhe angemessen sein und wird unter Berücksichtigung der Komplexität des Streits und weiteren relevanten Umständen festgesetzt.
- 2 Sofern zwischen den Parteien und dem Mediator vereinbart, kann das Zentrum das Honorar des Mediators an Stelle eines Stundensatzes pauschal für das ganze Verfahren festsetzen. Diese Pauschale muss in der Höhe angemessen sein. Sie wird unter Berücksichtigung der Komplexität des Streits, der Einschätzung der Parteien und des Mediators hinsichtlich des Arbeitsaufwands des Mediators und anderer relevanter Umstände festgesetzt. Das Zentrum kann die Pauschale nach begründetem Antrag einer Partei oder des Mediators nach eigenem Ermessen erhöhen oder mindern. Vor der Erhöhung oder Minderung der Pauschale werden alle Parteien und der Mediator vom Zentrum zur Stellungnahme gebeten.
- 3 Das Zentrum setzt die angemessenen Auslagen der Höhe nach fest.
- 4 Die Honorare und Auslagen des Mediators werden ausschließlich vom Zentrum gemäß den Regeln festgesetzt. Gesonderte Honorarvereinbarungen zwischen den Parteien und dem Mediator sind gemäß den Regeln unzulässig.

ARTIKEL 4

Vorhergehendes ICC-Schiedsverfahren

Wenn einer Mediation ein Antrag auf ein Schiedsverfahren gemäß der ICC-Schiedsgerichtsordnung vorausgeht, welches dieselben Parteien sowie denselben Streitgegenstand oder Teile davon betrifft, wird die entrichtete Registrierungsgebühr für ein solches Schiedsverfahren den Verwaltungskosten der Mediation gutgeschrieben, wenn die insgesamt gezahlten Verwaltungskosten für das Schiedsverfahren den Betrag von US\$ 7.500 übersteigen.

ARTIKEL 5

Währung, Mehrwertsteuer und Geltung

- 1 Alle vom Zentrum oder gemäß eines Anhangs zu den Regeln festgesetzten Beträge sind in US\$ zu zahlen, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Im letzteren Fall kann die ICC alternative Gebührenstufen und Gebührenvereinbarungen in einer anderen Währung verwenden.
- 2 An den Mediator bezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Mediatorenhonorare anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen dem Mediator und den Parteien.
- 3 Auf ICC-Verwaltungskosten können Mehrwertsteuer (MwSt.) oder vergleichbare Abgaben in jeweils geltender Höhe anfallen.
- 4 Die obengenannten Regelungen zu den Verfahrenskosten sind ab dem 1. Januar 2018 für alle an oder nach diesem Datum begonnenen Verfahren gemäß diesen Regeln oder den ICC-ADR-Regeln anzuwenden.

ARTIKEL 6

Die ICC als ernennende Stelle

An die ICC oder an ICC-Stellen gerichtete Anträge, einen Mediator zu ernennen, unterliegen den ICC-Regeln für die Ernennung von Sachverständigen und Neutralen Dritten. Bei Antragstellung ist eine nicht erstattungsfähige

Registrierungsgebühr von US\$ 3.000 pro Mediator zu entrichten. Anträge werden nur bei gleichzeitiger Zahlung der Registrierungsgebühr bearbeitet. Die ICC behält sich vor, angemessene ICC-Verwaltungskosten für zusätzliche Dienstleistungen zu berechnen, wobei im Regelfall ein Maximalbetrag von US\$ 10.000 nicht überschritten werden soll.

Mediationsklauseln

Parteien, die ein Verfahren nach den ICC-Mediationsregeln durchführen möchten, wird eine der nachfolgenden Klauseln empfohlen, die auf unterschiedliche Situationen und Bedürfnisse abgestimmt sind. Den Parteien steht es frei, die gewählte Klausel ihren Bedürfnissen anzupassen, wenn sie beispielsweise ein anderweitiges Streitbeilegungsverfahren als Mediation anwenden oder die Sprache bzw. den Ort des Mediations- und/oder Schiedsverfahrens festlegen möchten.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Klauseln sollen den Parteien helfen, diejenige Klausel auszuwählen, die ihren spezifischen Anforderungen am besten gerecht wird.

Unter allen Umständen ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, bei der Abfassung der Klausel Mehrdeutigkeiten zu vermeiden. Unklare Formulierungen haben Unsicherheit und Verzögerungen zur Folge und können das Streitbeilegungsverfahren behindern oder sogar ganz in Frage stellen.

Bei Aufnahme einer dieser Klauseln in ihre Verträge wird den Parteien empfohlen, alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Klausel nach geltendem Recht beeinträchtigen könnten.

Klausel A: Anwendung der ICC-Mediationsregeln als Option

Die Parteien können zu jeder Zeit, ungeachtet anderer Verfahren, beantragen, alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, gemäß den ICC-Mediationsregeln beizulegen.

Anmerkungen: Durch Aufnahme dieser Klausel erkennen die Parteien an, dass ihnen ein Verfahren gemäß den ICC-Mediationsregeln jederzeit zur Verfügung steht. Diese Klausel ist in keiner Hinsicht verpflichtend; ihr Zweck besteht darin, die Parteien zu erinnern, dass ihnen die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens bzw. einer anderen Streitbeilegungsmethode jederzeit offen steht. Darüber hinaus schafft die Klausel die Grundlage dafür, dass eine Partei der anderen Partei Mediation vorschlägt. Eine oder mehrere Parteien können dabei auch das Internationale ADR-Zentrum der ICC um Hilfestellung bitten.

Klausel B: Verpflichtung zur Prüfung der Anwendung der ICC-Mediationsregeln

Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst zu erörtern und zu prüfen, ob die Streitigkeit den ICC-Mediationsregeln unterworfen werden soll.

Anmerkungen: Diese Klausel geht einen Schritt weiter als Klausel A. Sie verlangt von den Parteien, im Falle einer Streitigkeit gemeinsam zu erörtern und zu prüfen, ob ein Streitbeilegungsverfahren nach den ICC-Mediationsregeln durchgeführt werden soll. Eine oder mehrere Parteien können dabei auch das Internationale ADR-Zentrum der ICC um Hilfestellung bitten.

Diese Klausel kann dann angemessen sein, wenn die Parteien sich nicht von vornherein verpflichten wollen, die Streitigkeit gemäß den Regeln zu behandeln, sondern es vorziehen, flexibel zu entscheiden, ob sie das Mediationsverfahren zur Streitbeilegung heranziehen wollen.

Klausel C: Verpflichtung zur Einleitung eines Mediationsverfahrens gemäß den ICC-Mediationsregeln ohne Ausschluss eines gleichzeitigen Schiedsverfahrens

(x) Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst ein Verfahren gemäß den ICC-Mediationsregeln zu beantragen. Die Parteien sind durch die Einleitung des Verfahrens gemäß den ICC-Mediationsregeln nicht daran gehindert, ein Schiedsverfahren gemäß lit. y einzuleiten.

(y) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Anmerkungen: Diese Klausel schafft eine Verpflichtung, ein Verfahren nach den ICC-Mediationsregeln durchzuführen. Ihr Zweck besteht darin, sicherzustellen, dass die Parteien im Streitfall versuchen werden, diesen in einem Verfahren gemäß den Regeln beizulegen.

Die Klausel stellt zudem klar, dass die Parteien nicht verpflichtet sind, das Verfahren gemäß den ICC-Mediationsregeln abzuschließen oder eine bestimmte Frist abzuwarten, bevor sie ein Schiedsverfahren einleiten. Dies ist auch die Standardregelung nach Artikel 10(2) der Regeln.

Die Klausel sieht das Verfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung für die endgültige Beilegung der Streitigkeit vor. Bei Bedarf kann die Klausel angepasst und ein anderweitiges Schiedsverfahren, ein Gerichtsverfahren oder ein ähnliches Verfahren vorgesehen werden.

Klausel D: Verpflichtung zur Einleitung eines Verfahrens gemäß den ICC-Mediationsregeln, erforderlichenfalls mit anschließendem Schiedsverfahren

Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst ein Verfahren gemäß den ICC-Mediationsregeln zu beantragen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist gemäß den ICC-Mediationsregeln beigelegt, wird sie anschließend gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Anmerkungen: Wie Klausel C verpflichtet diese Klausel dazu, ein Verfahren nach den ICC-Mediationsregeln durchzuführen.

Anders als Klausel C sieht diese Klausel vor, dass ein Schiedsverfahren erst dann eingeleitet werden darf, wenn eine vereinbarte Frist nach dem Mediationsantrag verstrichen ist. Die in der Klausel vorgeschlagene Frist beträgt 45 Tage; die Parteien sollten jedoch eine Frist wählen, die ihrer Meinung nach zu ihrem Vertrag passt.

Klausel D stellt eine Abänderung der Standardregelung nach Artikel 10(2) der ICC-Mediationsregeln dar, nach welcher die Parteien gerichtliche, schiedsgerichtliche oder ähnliche Verfahren parallel zu einem Verfahren gemäß den ICC-Mediationsregeln einleiten können.

Wie Klausel C sieht Klausel D das Verfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung für die endgültige Beilegung der Streitigkeit vor. Bei Bedarf kann die Klausel angepasst und ein anderweitiges Schiedsverfahren, ein Gerichtsverfahren oder ein ähnliches Verfahren vorgesehen werden.

Spezifische Fragen bezüglich der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren

Die Parteien sollten festlegen, ob sie im Rahmen der Klauseln C oder D die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren anwenden möchten.

Klauseln C und D

Wenn die Parteien die Anwendung der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren ausschließen möchten, sollte Klausel C oder D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

Klausel D

- 1 Wenn die Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vorsehen möchten und ausdrücklich wünschen, dass deren Anwendung vor Ablauf einer Frist von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist nach Eingang des Mediationsantrags möglich ist, sollte Klausel D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Das Erfordernis, 45 Tage oder den Ablauf einer anderen vereinbarten Frist ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren abzuwarten, bevor eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zugeführt werden kann, hindert die Parteien nicht daran, einen Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen gemäß den Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer vor Ablauf der vorgenannten Fristen zu stellen.

- 2 Wenn die Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vorsehen möchten und wünschen, dass deren Anwendung erst nach Ablauf einer Frist von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist nach Einbringung des Mediationsantrags möglich ist, sollte Klausel D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Die Parteien sind nicht berechtigt, einen Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen gemäß den Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer vor Ablauf von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren zu stellen.

Weitere Hinweise zur Formulierung von ICC-Schiedsklauseln: vgl. vorgängig Seiten 88–90.

ICC International Court of Arbitration®

www.iccarbitration.org

arb@iccwbo.org

T +33 (0)149 53 29 05

F +33 (0)186 26 67 43

ICC International Centre for ADR

www.iccadr.org

mediation@iccwbo.org

T +33 (0)149 53 29 03

F +33 (0)186 26 67 49